

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 11.11.2024 insgesamt 24 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 13.12.2024 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von 12 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Abt. 9 Ref. 91	Albertstraße 5	79104	Freiburg i. Br.
2.	Regierungspräsidium Tübingen	Referat 21-Bauleitplanung	Konrad-Adenauer-Straße 20	72072	Tübingen
3.	Regierungspräsidium Stuttgart	Mobilität, Verkehr, Straßen	Industriestraße 5	70565	Stuttgart
4.	Landesamt für Denkmalpflege	im Regierungspräsidium Stuttgart	Berliner Straße 12	73728	Esslingen
5.	Landratsamt Biberach	Amt für Bauen und Naturschutz	Rollinstraße 9	88400	Biberach
6.	Thüga Energienetze GmbH		Industriestraße 7	78224	Singen
7.	IHK Ulm		Olgastr. 95 - 101	89073	Ulm
8.	Regionalverband Donau/Iller		Schwamberger Straße 35	89073	Ulm
9.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr	Referat Infra I 3	Fontainengraben 200	53123	Bonn
10.	Vermögen und Bau BW	Amt Ulm	Mähringer Weg 148	89075	Ulm
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH	PTI 23 T NL Süd	Bahnhofstraße 35	87435	Kempten
12.	Vodafone BW GmbH		Postfach 102028	34020	Kassel

1 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Netze BW GmbH		Adolf-Pirrung-Straße 7	88400	Biberach
----	---------------	--	------------------------	-------	----------

11 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Abwasserzweckverband Erolzheim-Berkheim und AZV Illertal	Herrn Ackermann	Marktplatz 7	88453	Erolzheim
2.	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.	Frau Ingrid Kaipf	Keplerstr. 7	72074	Tübingen
3.	Bund Regionalverband Donau-Iller		Pfauengasse 28	89073	Ulm
4.	Gemeinde Erolzheim	Herrn Bürgermeister Ackermann	Marktplatz 7	88453	Erolzheim
5.	Gemeinde Kirchdorf	Herrn Bürgermeister Langenbacher	Rathausstraße 11	88457	Kirchdorf
6.	Gemeinde Tannheim	Herrn Bürgermeister Heiko De Vita	Rathausplatz 1	88459	Tannheim
7.	Gemeindeverwaltungsverband Illertal	Herrn Vors. Ackermann	Marktplatz 7	88453	Erolzheim
8.	Zweckverband Illertalwasserversorgung	Herrn Vors. Rainer Langenbacher	Rathausstraße 11	88457	Kirchdorf
9.	Katholische Pfarramt	St. Konrad und Wilebold	Hauptstraße 24	88450	Berkheim
10.	Bauernverband Biberach - Sigmaringen e.V.	Geschäftsstelle Biberach	Amriswilstraße 60-62	88400	Biberach
11.	NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben	Frau Sabine Brandt	Leibnizstr. 26	88417	Laupheim

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91, Albertstraße 5., 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 29.11.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen <u>1.1 Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. <u>1.2 Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. <u>1.3 Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen <u>1.1 Geologie</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>1.2 Geochemie</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>1.3 Bodenkunde</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

1. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91, Albertstraße 5., 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 29.11.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) einge- sehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit de- taillierter sind als die BK50. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Boden- schutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und scho- nenden Umgang mit Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Alt- lastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versie- gelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Bo- den im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt, die genann- ten Bodendaten wurden für die Bodenfunktionsbewertungen herangezogen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsprozess entspre- chend berücksichtigt. Die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes kann jedoch erst auf Ba- sis des Bauantrages erfolgen, wenn eine hinreichen konkrete Detailplanung vorliegt.

**1. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91, Albertstraße 5., 79104 Freiburg i. Br.
(Stellungnahme vom 29.11.2024)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1 Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsprozess entsprechend berücksichtigt. Das Abfallverwertungskonzept ist im Zuge des Bauantragsverfahrens zu erstellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

2. Angewandte Geologie

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.1 Ingenieurgeologie

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die textlichen Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.

1. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91, Albertstraße 5., 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 29.11.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Oberen Süßwassermolasse, die von Verwitterungs- und Umlagerungsbildungen sowie Rheingletscher-Niederterrassenschottern. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die anstehenden Gesteine können in Hanglage oder bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen neigen. In der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg sind Hinweisflächen für Rutschungsgebiete in der Umgebung eingetragen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der genannten Karte enthaltenen Rutschungsgebiete liegen innerhalb der westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Waldflächen. Zwischen Waldflächen und Geltungsbereich liegt noch Grünland. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die betroffenen Flächen im Wald Gebiete mit deutlichen Hinweisen auf aktive oder inaktive Rutschungen inkl. Hangzerreißen versehen sind. Rutschungsprozesse können bereits erfolgt sein, bzw. eine Reaktivierung bzw. Vergrößerung der Rutschung ist möglich. Ferner sind im Bereich des oberflächennahen Baugrunds sog. „Flächen mit Jahreszeitlicher Volumenänderung“ in der Gefahrenhinweiskarte LGRB-BW IGHK50 im Bereich des Geltungsbereichs des gegenständlichen Bebauungsplans dokumentiert. Dieser Bereich umfasst großflächig in etwa den Bereich zwischen Illerleite und der Landesstraße und erstreckt sich über den gesamten westlichen Bereich des Siedlungsbereiches von

1. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91, Albertstraße 5., 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 29.11.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Berkheim. Diese Flächen stellen Gebiete mit der Gefahr von Baugrundsetzungen und -hebungen tonig-schluffiger Lockergesteine dar, die infolge Schrumpfung bei Austrocknung und Quellen bei Wiederbefeuchtung entstehen. Die Aussagen sind auf den oberflächennahen Baugrund (z.B. einfache Kellertiefe) beschränkt.

Der Hinweis auf die Flächen mit jahreszeitlichen Volumenänderung wird unter „Baugrund“ in die Sonstigen Hinweise durch Text aufgenommen.



**1. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91, Albertstraße 5., 79104 Freiburg i. Br.
(Stellungnahme vom 29.11.2024)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<u>2.2 Hydrogeologie</u> Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzbereiches „Illertal“ (LUBW Nr.: 426145) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. <u>2.3 Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. <u>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Das nördliche Plangebiet liegt in einem nachgewiesenen Rohstoffvorkommen von Kiesen und Sanden (Vorkommensnr. L 7924/ L 7926-122, Bearbeitungsstand: 2000). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten	<u>2.2 Hydrogeologie</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Lage in der Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzbereiches wurde in den Planunterlagen bereits hinreichend gewürdigt. <u>2.3 Geothermie</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91, Albertstraße 5., 79104 Freiburg i. Br.
(Stellungnahme vom 29.11.2024)**
Anregungen / Bedenken / Hinweise

Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) dargestellt.

Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.

Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1: 50 000 (KMR 50/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].

Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden.

Ergänzend wird auf Ausführungen und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen.

3. Landesbergdirektion
3.1 Bergbau
Abwägungsvorschlag
3. Landesbergdirektion
3.1 Bergbau

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Allgemeine Hinweise

**1. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91, Albertstraße 5., 79104 Freiburg i. Br.
(Stellungnahme vom 29.11.2024)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die empfohlenen Hinweise zur Ingenieurgeologie in die textlichen Hinweise aufzunehmen.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.

Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.

Anlage

Merkblatt TÖB Stellungnahmen

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 12.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Belange der Raumordnung Im fortgeschriebenen Regionalplan befindet sich die überplante Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft gemäß Plansatz B I 2.1 G (3). Hierbei sei auf die Stellungnahme der Landwirtschaft verwiesen. Belange der Landwirtschaft Mit der vorgelegten Planung wird ca. 5,34 ha landwirtschaftliche Fläche der produktiven Landwirtschaft dauerhaft entzogen, so dass landwirtschaftliche Belange durch die Planung grundsätzlich beeinträchtigt werden, und im Rahmen einer Abwägung ordnungsgemäß zu berücksichtigen sind. Im Geltungsbereich 1 werden ca. 4,14 ha landwirtschaftliche Nutzfläche umgewidmet. Die Fläche ist in der Flurbilanz als Vorrangflur ausgewiesen. Dabei handelt es sich um besonders landbauwürdige Flächen, die zwingend der Landwirtschaft vorzuhalten sind. Umwidmungen sollten, wenn möglich, auf Flächen niedrigerer Wertstufen verlagert werden. Auf der Gemarkung Berkheim stehen Flächen geringerer Wertstufen zur Verfügung. Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar, welche Flächen als Alternative geprüft wurden. Dementsprechend bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung in diesem Bereich.	Belange der Raumordnung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft verwiesen. Belange der Landwirtschaft Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Kapitel 1, 3 und 7 der Begründung des gegenständlichen Bebauungsplans wird hinreichend dargelegt, weshalb den geplanten Vorhaben gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung der Vorrang eingeräumt wird. An dieser Stelle wird hierauf verwiesen. Von allen klassifizierten Flächen im Gemeindegebiet von Berkheim sind ca. 30 % als Vorrangflur, 63 % als Vorbehaltsflur I und 7 % als Vorbehaltsflur II eingestuft. Wie in Kap. 2 des Umweltberichts bereits beschrieben, wird der Standort trotz der Einstufung als Vorrangflur für die gegenständliche Planung herangezogen, da es an geeigneten Standortalternativen mangelt, welche die notwendigen Bedingungen erfüllen (Flächengröße, Anbindung an übergeordnetes Straßennetz, Anbindung an Nahwärmenetz (Wärmewende als überragendes öffentliches Interesse), ausreichende Abstände zu Wohnbebauungen. Die landwirtschaftlichen Belange werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen (Sicherung von Oberboden und Auftrag auf anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen) besonders berücksichtigt.

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 12.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Im Geltungsbereich 2 sind ca. 1,2 ha Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage vorgesehen. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen und daher in der Flurbilanz nicht bewertet. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung in diesem Bereich. Belange des Straßenbaus 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Art der Vorgabe Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundesstraßen / Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundesstraßen / Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Straßenanschluss Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundesstraßen / Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Belange des Straßenbaus 1. Rechtliche Vorgaben Die rechtlichen Vorgaben bestehend aus der Art der Vorgabe, der Rechtsgrundlage und den Möglichkeiten der Überwindung werden zur Kenntnis genommen.

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 12.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs weiterhin zu gewährleisten bzw. zu erhöhen und um Knotenpunkte rechtzeitig erkennbar und übersichtlich zu gestalten, sind an einmündenden Ortsstraßen ausreichende Sichtfelder vorzuhalten. Außerdem sind im Interesse der Verkehrssicherheit überall dort wo es sich ermöglichen lässt, Zugänge und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken durch Schließung, Zusammenlegung oder durch Schaffung rückwärtiger Erschließungsmöglichkeiten zu reduzieren. Rechtsgrundlage Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 1 und 2 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2 Ausnahmen und Befreiungen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) So wie in § 9 Abs. 8 FStrG / § 22 Abs. 1 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der	

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 12.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.

Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbauvorschriften gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG / § 22 Abs. 1 und 2 StrG BW ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 7 FStrG / § 22 Abs. 6 StrG BW, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).

In Anlehnung an die in § 9 Abs. 8 FStrG / § 22 Abs. 1 StrG BW enthaltenen Möglichkeiten, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Anschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Regierungspräsidium möglich.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

Ausbauabsichten der B 312 / L 260 bestehen derzeit nicht.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.

3.1 Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen

Abwägungsvorschlag

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit keine Ausbauabsichten der B312 / L260 bestehen.

3. Bedenken und Anregungen

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 12.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Zum Entwurf: Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone Gegen die entlang der B 312 / L 260 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt im angeschlossenen Vorentwurf vom 08.10.2024 eingetragenen Baugrenzen des Geltungsbereiches 1 bestehen keine Bedenken. Im Geltungsbereich 2 sind die Abstände der Einfriedung und der Baugrenze zu überprüfen und entsprechend den nachfolgenden Vorgaben anzupassen: - PV-Anlagen an Streckenabschnitten mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 60 km/h und mehr müssen zum Fahrbahnrand die erweiterten Abstände AE gemäß RPS 2009 einhalten. - Bei einer Unterschreitung der erforderlichen Abstände ist durch den Vorhabenträger auf eigene Kosten ein entsprechendes Fahrzeugrückhaltesystem herzustellen. Das Fahrzeugrückhaltesystem ist dem Straßenbaulastträger gegen Zahlung einer Ablösung zu übergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Schaffung einer neuen Einmündung mit Linksabbiegespur in das Plangebiet des Geltungsbereichs 1 für die Landesstraße L260 ist mit einer Verringerung der maximal zulässigen Geschwindigkeit zu rechnen. Die Abstände AE gemäß RPS 2009 werden im Zuge der Objektplanung der Freiflächen PV-Anlage berücksichtigt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Unterschreitung der erforderlichen Abstände auf eigene Kosten durch den Vorhabenträger ein entsprechendes Fahrzeugrückhaltesystem herzustellen ist.

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 12.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
- PV-Anlagen an Streckenabschnitten mit einer zulässigen Geschwindigkeit von unter 60 km/h müssen einen Mindestabstand von 5,00 m einhalten. - Erforderliche Zäune, die gemäß RPS als umfahrbar gelten, müssen zur Sicherstellung von Betrieb und Unterhaltung der Straße einen ausreichenden Abstand zu Fahrbahnrand einhalten. Dieser Abstand sollte in Abstimmung mit UVBen erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen - Fall 1 ohne FRS: Bankettbreite + Entwässerungsmuldenbreite - Fall 2 mit FRS: Bankettbreite + Schutzplanke + Wirkungsbreite oder Entwässerungsmuldenbreite (maßgebend der größere Wert). - Ggf. sind bei Böschungen größere Abstände erforderlich, um die Böschungsflächen für den Betrieb zugänglich zu halten. Eine Unterschreitung bedarf der Zustimmung der zuständigen Straßenmeisterei. - Zufahrten, die für die Errichtung und Unterhaltung von PV-Anlagen erforderlich sind, sind hinsichtlich ihrer Lage und Ausbildung mit der unteren Straßenbaubehörde abzustimmen. - Durch die PV-Anlage dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ergeben. Insbesondere	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Baugrenze im Geltungsbereich 2 liegt in einer Entfernung von ca. 10,5 m zum äußeren Fahrbahnrand. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der hinweislich dargestellte Zaun im Geltungsbereich 2 liegt in einer Entfernung von ca. 8,0 m zum äußeren Fahrbahnrand. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Böschungen vorhanden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Zufahrten für die Errichtung und Unterhaltung der Freiflächen-PV-Anlage hinsichtlich Lage und Ausbildung sowie der Betrieb mit der unteren Straßenbaubehörde abzustimmen sind.

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 12.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
muss eine Blendwirkung ausgeschlossen werden. Hierfür sind entsprechende Nachweise bzw. Gutachten vorzulegen. - Betrieb und Unterhaltung der PV-Anlagen sowie mit PV-Anlagen überdachten Flächen und Leitungsrechte sind mit den unteren Straßenbehörden abzustimmen. - Aufstellflächen für Betriebsfahrzeuge sind innerhalb der Baugrenzen anzulegen. Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt ist im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entlang der Bundesstraße / Landesstraße ein mindestens 20 m breiter, nicht überbaubarer Grundstücksstreifen einzuplanen. Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Objektplanung der Freiflächen-PV-Anlage ein Blendgutachten vorzulegen ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Kap. 2.3 der Satzung „Bauweise und Baugrenze“ wird ergänzt, dass im Geltungsbereich 2 aufgenommen wird, dass Aufstellflächen für Betriebsfahrzeuge nur innerhalb der Baugrenze zulässig sind. Zur genauen Situierung und Zufahrt zur geplanten PV Anlage haben zwischenzeitlich bereits Vorabstimmungen zwischen dem RP Tübingen und dem Straßenbauamt Biberach stattgefunden. Diese werden vom Planverfasser mit den Straßenbaulastträgern abgestimmt und in die Entwurfsplanungen eingearbeitet. Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu Nebenanlagen (Hochbauten/Garagen) werden zur Kenntnis genommen. Sollten die konkreten Planungen vorliegen und Befestigungen (z.B. für Feuerwehruzufahrt o.ä.) erforderlich sein, ist dies im jeweiligen konkreten Einzelfall mit dem RP Tübingen abzustimmen. Maßgeblich am schmalen Baufenster des Elektrolyseurs sind

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 12.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 9 FStrG / § 22 StrG BW keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden. Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i.S.v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO, d.h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z.B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990). Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. Dieser von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksstreifen ist in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen und im Bebauungsplan mit dem Planzeichen 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) zu kennzeichnen. Eine nachrichtliche Darstellung bzw. die Erläuterung unter Hinweise ist nicht ausreichend.	entsprechende Befestigungen zur Sicherheit/Brandschutz am Randbereich der Bauverbotszone nicht gänzlich auszuschließen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Zulässigkeit von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, wie sie im Rahmen des Bebauungsplans zulässig ist, die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedingt. Dies ist in den Sonstigen Festsetzungen in Kap. 2.8 bereits entsprechend enthalten. Es wird darauf verwiesen, dass die von der Bebauung freizuhaltende Fläche bereits wie gefordert in der Planzeichnung und Satzung des gegenständlichen Bebauungsplans enthalten ist.

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 12.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Werbeanlagen Allgemein Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind Werbeanlagen nach § 9 Abs. 6 FStrG / § 22 Abs. 5 StrG BW straßenrechtlich zu beurteilen. Dies gilt grundsätzlich für Werbeanlagen bis zu einer Entfernung 40 m an Bundes- und Landesstraßen, unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. § 9 Abs. 7 FStrG / § 22 Abs. 6 StrG BW, welche die Anwendbarkeit der Absätze 1-5 FStrG / Absätze 1-4 StrG BW ausschließen sofern ein Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, bezieht die o.g. Regelung zu Werbeanlagen ausdrücklich nicht mit ein. In die textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 40 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße / Landesstraße ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zugelassen werden dürfen. Ergo ist das Regierungspräsidium als Straßenbaubehörde im Baugenehmigungsverfahren seitens der unteren Verwaltungsbehörden zu beteiligen. Die Gemeinde wird gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen und innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und	Werbeanlagen Allgemein Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den örtlichen Bauvorschriften ist unter „Werbeanlagen“ aufzunehmen, dass Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 40 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand einer Bundes- oder Landesstraße der ausdrücklichen Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen. Das RP Tübingen als Straßenbaubehörde ist demnach im Genehmigungsverfahren seitens des Landratsamts zu beteiligen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den als private Grünflächen festgesetzten Bereichen sind per se keine baulichen Anlagen zulässig. Grundsätzlich wird bzgl. der Werbeanlagen auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen. Die Planzeichnung ist aufgrund der Lage der Abgrenzung für Werbeanlagen in diesem Bereich anzupassen. In

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 12.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
sonstigen Bepflanzungen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können. Außerdem wird gebeten, einen Hinweis aufzunehmen, wonach Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entfernt werden müssen, wenn im Rahmen einer Verkehrsschau festgestellt wird, dass die Verkehrssicherheit hierdurch beeinträchtigt wird. Beleuchtete Werbeanlagen sind so einzurichten, dass die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht geblendet werden. Die amtlichen Signalfarben Rot, Gelb und Grün dürfen nicht verwendet werden. Außerdem ist aufzunehmen, dass Werbung zwischen den nicht überbaubaren Flächen entlang der Bundesstraße / Landesstraße und den künftigen Gebäuden nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zulässig ist und nur am Gebäude, nicht auf dem Dach, erfolgen darf. Ebenso sind Lauflicht-Wechsellichtanlagen unzulässig. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind auch Booster (Lichtwerbung am Himmel) und Fesselballone o.Ä. auszuschließen. Straßenbegleitgrün	den örtlichen Bauvorschriften werden die Regelungen für Werbeanlagen dahingehend angepasst, dass ein freistehender Werbepylon im GI2 zulässig ist, jedoch die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung erforderlich ist, sofern die Werbeanlage in einem Abstand von 40 m zum nächstgelegenen Fahrbahnrand der Landesstraße liegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nachdem das RP Tübingen als Straßenbaulastträger aufgrund der vorgenannten Punkte im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren beteiligt wird, und hierbei die Möglichkeit besteht, auf ungeeignete Werbeanlagen hinzuweisen, wird keine Erforderlichkeit gesehen, den Hinweis wie gebeten in die BPlan-Unterlagen aufzunehmen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in den Planunterlagen enthaltene örtliche Bauvorschrift beinhaltet bereits, dass Werbeanlagen nur am Ort der Leistung zulässig sind. Auch die beiden weiteren Anforderungen sind bereits in der Regelung der örtlichen Bauvorschrift enthalten. Zur Verfahrensvereinfachung wäre es aus Sicht der Gemeinde wünschenswert, wenn Inhalte der Stellungnahme explizit auf die zur Beteiligung bereitgestellten Planunterlagen abstellen. Straßenbegleitgrün

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 12.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Bäume in unmittelbarer Nähe zur Landestraße stellen Hindernisse mit besonderer Gefährdung von Fahrzeuginsassen dar. Das Gefahrenpotenzial dieser Gefahrenstellen ist gemäß RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen) der Gefährdungsstufe 3 zuzuordnen. Demnach sind bei der Planung von Baumpflanzungen an klassifizierten Straßen ohne dass passive Schutzeinrichtungen notwendig werden Mindestabstände von Fahrbahnen einzuhalten (Kritischer Abstand A). Zufahrten Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zu anliegenden Grundstücken von der L 260 werden im Geltungsbereich 2 nicht gestattet. Dieses Zufahrtsverbot ist im Bebauungsplan entlang der Landesstraße durch das entsprechende Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) darzustellen. Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit. In den planungsrechtlichen Festsetzungen und in der Zeichenerklärung des Bebauungsplanes sind entsprechende Ergänzungen vorzunehmen. Äußere verkehrliche Erschließung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß RPS 2009 hängt der kritische Abstand A von der zulässigen Geschwindigkeit und der Böschungshöhe ab. Im konkreten Fall ist keine Böschung vorhanden, auch nach Umsetzung des Vorhabens ist keine Errichtung einer Böschung vorgesehen. Die zulässige Geschwindigkeit liegt derzeit bei max. 100 km/h. Wie oben ausgeführt, ist im Zuge der Realisierung des Gesamtvorhabens mit einer Geschwindigkeitsreduktion zu rechnen, die jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht herangezogen werden kann. Der kritische Abstand A liegt bei 7,5 m. Die geplanten Baumpflanzungen innerhalb der privaten Grünfläche liegen außerhalb des kritischen Abstands, also in einem Abstand von 7,5 m oder mehr zum äußeren Fahrbahnrand. Zufahrten Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur genauen Situierung und Zufahrt zur geplanten PV Anlage haben zwischenzeitlich bereits Vorabstimmungen zwischen dem RP Tübingen und dem Straßenbauamt Biberach stattgefunden. Diese werden vom Planverfasser mit den Straßenbaulastträgern abgestimmt und in die Entwurfsplanungen eingearbeitet. Äußere verkehrliche Erschließung

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 12.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die äußere verkehrliche Erschließung des Geltungsbereiches 1 darf nur über den im Vorentwurf vom 08.10.2024 vorgesehenen Straßenanschluss an die Landesstraße erfolgen. Eine straßenrechtliche Bewertung der äußeren verkehrlichen Erschließung des Geltungsbereiches 2 ist nach den vorgelegten Unterlagen nicht möglich, da die Erschließung im Vorentwurf nicht dargestellt ist. Grundsätzlich wird die Zustimmung für einen Anschluss an die L 260 erklärt. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan stellt lediglich die grundsätzliche straßenrechtliche Zustimmung zu baulichen Änderungen der Landesstraße dar. Die verkehrstechnische und straßenbauliche Genehmigung ist davon unabhängig und muss beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 47.2 Straßenbau Mitte, vier Wochen vor der Ausschreibung der Baumaßnahme eingeholt werden. Die Gemeinde beauftragt hierfür ein in der Straßenplanung erfahrenes Ingenieurbüro mit der Erstellung der RE-Unterlagen und reicht diese zur Genehmigung ein. Wenn Fahrbahnränder verändert werden sollen, sind diese frühzeitig vor Abgabe der detaillierten Planung abzustimmen. Zur Erlangung des Baurechts wird empfohlen, den Linksabbiegestreifen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zu erarbeitende Vorplanung (Objektplanung Verkehrsanlagen) wird in dem Entwurf des gegenständlichen Bebauungsplans Eingang finden und im Vorfeld mit dem RP Tübingen abgestimmt werden.

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 12.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass bei einer künftigen Erweiterung des Geltungsbereiches 1 kein zusätzlicher Anschluss an die überörtliche Straße zugelassen werden kann. Der Verkehr muss über die geplante neue Zufahrt bzw. über die bestehende nördliche Zufahrt zur Biogasanlage abgewickelt werden. Die Planung ist entsprechend darauf abzustimmen. In einer noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung werden alle Details bezüglich Kostenträger, Unterhaltung usw. geregelt. Das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42, Steuerung und Baufinanzen, wird die Vereinbarung auf Grundlage der vorliegenden Planung aufstellen und der Gemeinde zur Unterzeichnung zukommen lassen. Die Vereinbarung ist grundsätzliche Voraussetzung und muss vor Baubeginn der Bauarbeiten von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sein. Sichtfelder An der Einmündung in die B 312 / L 260 sind Sichtfelder nach RAL 2012 festzulegen. Sie sind in den Bebauungsplan aufzunehmen, dort mit dem Planzeichen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) zu kennzeichnen, in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen und,	Es wird zur Kenntnis genommen, dass in einer noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung alle Details bezüglich der Kostenträger, Unterhaltung usw. geregelt werden müssen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sichtfelder Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Sichtfelder werden entsprechend überarbeitet bzw. bei der Ein- und Ausfahrt auf die B312 ergänzt.

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 12.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
soweit noch nicht geschehen, in den Geltungsbereich des BBP einzubeziehen. Die Sichtfelder sind entsprechend der vorgegebenen Abmessung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb des Sichtfeldes möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken. Die textlichen Festsetzungen sowie die Zeichenerklärung des Bebauungsplanes sind gegebenenfalls entsprechend zu ergänzen. Blendschutz (PV-Anlage) Durch PV-Anlagen in beiden Geltungsbereichen des Bebauungsplanes dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Verkehr der Bundesstraße / Landesstraße ergeben. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße / Landesstraße durch Reflexion ist durch die Verwendung entsprechender Module oder geeignete Maßnahmen (Blendschutz) zu verhindern. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung der Verkehrsteilnehmer oder eine Ablenkung durch Spiegelung doch herausstellen, so sind von der Gemeinde entsprechende Blendschutzmaßnahmen zu treffen, um	Blendschutz (PV-Anlage) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 12.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Bundesstraße / Landesstraße aufrecht zu erhalten. <u>Hinweise:</u> Entwässerung Der Bundesstraße / Landesstraße sowie ihren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden. Auf die REwS (Richtlinie für die Entwässerung von Straßen, 2021) wird hingewiesen. Kosten für Immissionsschutz Die im Bebauungsplanentwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen im Geltungsbereich 1 werden teilweise im Immissionsbereich der B 312 / L 260, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene Bundesstraße / Landesstraße vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann. Tankstellen	<u>Hinweise:</u> Entwässerung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kosten für Immissionsschutz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Tankstellen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 12.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die Tankstelle und deren Zufahrten sind nach den Richtlinien für die Anlage von Tankstellen an Straßen (RAT) vom 30.04.1977 zu planen und im Bebauungsplan darzustellen. ÖPNV Bei der Ausweisung von Bauflächen mit Anschlüssen an das überörtliche Straßennetz muss auch der öffentliche Personennahverkehr durch Ausweisung von Haltestellen berücksichtigt werden. Die Planung hat entsprechend den einschlägigen Richtlinien und Merkblättern (RAS-Ö, Abschnitt 2) zu erfolgen. Die Planung ist im Bebauungsplan aufzunehmen und in den Geltungsbereich einzubeziehen. Bei der Anlage von Bushaltestellen ist zu prüfen, ob sie zweckmäßig im Knotenpunktbereich oder im Baugebiet selbst anzulegen sind. Kurze Wege zwischen Bushaltestellen und Überquerungsstellen für Fußgänger sind anzustreben. Die Planung hat in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung zu erfolgen. Ver- und Entsorgungsleitungen Im Bereich des Straßenkörpers der Bundesstraße / Landestraße dürfen keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden. Evtl. notwendig werdende Aufgrabungen im Bereich der Bundesstraße / Landestraße für	ÖPNV Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Illertals ist bereits die gesamte gewerbliche Baufläche enthalten. Durch die gegenständliche Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung „H2-Regio Berkheim“ wird nur ca. ein Drittel der gesamten Entwicklung umgesetzt. Gerade vor dem Hintergrund, dass in den nördlichen Erweiterungsflächen kleinere, mittelständische Unternehmen angesiedelt werden sollen, wird die Anbindung an den ÖPNV auf den nördlichen Erweiterungsflächen, abgewickelt. Dem Einwand wird insoweit Rechnung getragen, dass die Gemeinde im Zuge der künftigen gewerblichen Entwicklungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen die ÖPNV Planung beachten wird Ver- und Entsorgungsleitungen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung berücksichtigt.

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 12.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Kreuzungen und Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag) mit dem Landkreis Biberach vorgenommen werden. Verkehrseinrichtungen Durch die Ausweisung eines Baugebietes werden im Zuge der Bundesstraße / Landesstraße zusätzliche Verkehrseinrichtungen (z. B. Wegweisung) erforderlich; die vorhandene Beschilderung muss geändert oder ergänzt werden. Kosten Die entstehenden Kosten zur Erschließung des Baugebietes sind von der Gemeinde als Veranlasserin in vollem Umfang zu tragen. Über den Bau des geplanten Anschlusses der Erschließungsstraße ist zwischen der Gemeinde und dem Regierungspräsidium eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Planung, der Verwirklichungszeitpunkt des Knotenpunktes, die Kostentragung sowie die Abgrenzung von Eigentum und die Unterhaltung einschließlich Ablösung im Einzelnen festgelegt werden. Erschließung bei künftiger Erweiterung Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine weitere verkehrliche Erschließung von der freien Strecke der Bundesstraße / Landesstraße nicht zugelassen werden kann. Für die etwaige künftige Erweiterung der Bauflächen ist deshalb von vornherein eine entsprechende Erschließung	Verkehrseinrichtungen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kosten Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erschließung bei künftiger Erweiterung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 12.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
über Gemeindestraßen vorzusehen, z. B. durch Festlegung entsprechender Fahrbahnbreiten innerörtlicher Straßen und Ausweisung von Flächen für ihre spätere mögliche Verlängerung innerhalb dieses Bebauungsplanes. Die Planung muss entsprechend darauf abgestimmt werden. <u>3.2 Stellungnahme Referat 47.2 – Baureferat Mitte</u> <u>Zum Entwurf:</u> <u>Verkehrliche Stellungnahme</u> Für die Zufahrt vom Geltungsbereich 1 zur L 260 ist die Anlage eines Linksabbiegestreifens vom Typ LA3 entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen RAL 2012 erforderlich. Die Anfahrtsicht der Einmündung Geltungsbereich 1 in die L 260 ist von Sichthindernissen freizuhalten. Das Sichtfeld 3/200 m ist im Lageplan klar erkenntlich einzutragen und die Schenkellängen sind zu bezeichnen (Ziffer 6.6.3 RAL). Die Zufahrt vom Geltungsbereich 2 soll zur L 260 erfolgen. Die Lage der Zufahrt sollte im mittleren Bereich entlang der L 260 gewählt werden und ist vorab mit dem Baureferat 47.2 Mitte abzustimmen (Ansprechpartner: Herr Tobias Deufel).	<u>3.2 Stellungnahme Referat 47.2 – Baureferat Mitte</u> <u>Zum Entwurf:</u> <u>Verkehrliche Stellungnahme</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung berücksichtigt. Die zu erarbeitende Vorplanung (Objektplanung Verkehrsanlagen) wird in dem Entwurf des gegenständlichen Bebauungsplans Eingang finden und im Vorfeld mit dem RP Tübingen abgestimmt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Radweg wird entsprechend berücksichtigt werden.

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 12.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Der Radweg zwischen Berkheim und Bonlanden am westlichen Fahrbahnrand der L 260 soll erhalten werden. Er quert die Zufahrt zum Geltungsbe- reich 1. Baumpflanzungen sind nur mit einem Abstand von mindestens 10 m zum befestigten Fahrbahnrand der L 260 entsprechend den Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen RPS 2009 zulässig. <u>Straßenbauliche Stellungnahme</u> Ein Ausbau der L 260 Berkheim - Bonlanden ist im Maßnahmenplan zum Generalverkehrsplan 2021-2035 des Landes nicht enthalten. Ein Umbau ist derzeit nicht vorgesehen. Das RadNETZ BW ist nicht betroffen. Für die baulichen Eingriffe in die L 260 ist eine straßenbauliche Genehmi- gung erforderlich. Änderungen des Fahrbahnrandes der L 260 sind frühzei- tig mit dem Baureferat 47.2 Mitte in Ehingen ab. Die Trassierung des neuen Fahrbahnrandes ist entsprechend vorzulegen (Ansprechpartner: Herr Tobias Pferd). Es ist zu beachten, dass der straßenparallele Radweg und die Straßenent- wässerungsmulde durch die Anlage des Linksabbiegestreifens verschoben werden müssen. Überarbeitung des Bebauungsplanes	Gemäß den obigen Ausführungen liegt der kritische Abstand A nach RPS 2009 bei der zu- lässigen Geschwindigkeit von 80-100 km/h und dem Nicht-Vorhandensein von Böschun- gen laut Bild 3 bei 7,5 m. Der Abstand zwischen den in der Grünfläche festgesetzten Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand der L260 liegt bei mindestens 7,5 m. <u>Straßenbauliche Stellungnahme</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Überarbeitung des Bebauungsplanes Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 12.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – am weiteren Verfahren zu beteiligen. Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird um Zusendung einer Planfertigung gebeten.	Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt, - in die örtlichen Bauvorschriften aufzunehmen, dass Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 40 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand einer Bundes- oder Landesstraße der ausdrücklichen Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen und - in Kap. 2.8 „Sonstige Festsetzungen“ zu ergänzen, dass in den von Bebauung freizuhaltenden Flächen auch keine Werbeanlagen zulässig sind und die Planzeichnung aufgrund der Lage der Abgrenzung für Werbeanlagen in diesem Bereich ebenfalls anzupassen.

3. Regierungspräsidium Stuttgart, Mobilität, Verkehr, Straßen, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart (Stellungnahme vom 12.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich bestehen aus der Sicht der Luftfahrtbehörde gegen die Planungen keine Bedenken. Dennoch muss aufgrund der sich in der Nähe befindenden Landeplätze folgender Hinweis beachtet werden. Wir als Träger öffentliche Belange müssen für alle zukünftigen Bauanträge im betroffenen Gebiet während der gesamten Bauphase angehört werden, um über die Auflagen bei Bautätigkeiten, Hinderniskennzeichnungen von Kränen oder ähnlichen hohen Baugeräten entscheiden zu können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Kap. 3.4 Sonstige Hinweise durch Text wird aufgenommen, dass das RP Stuttgart, Mobilität, Verkehr und Straßen, für alle zukünftigen Bauanträge im betroffenen Gebiet während der gesamten Bauphase anzuhören ist, um über die Auflagen bei Bautätigkeiten, Hinderniskennzeichnungen von Kränen oder ähnlichen hohen Baugeräten entscheiden zu können.
	Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt, in Kap. 3.4 der Satzung einen Hinweis zur Anhörung des Einwenders bzgl. möglicher Auflagen während der Bautätigkeiten aufzunehmen.

4. Landesamt für Denkmalpflege, im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen (Stellungnahme vom 20.11.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits im exakten Wortlaut so in den Planunterlagen enthalten. Zur Verfahrensvereinfachung bittet die Gemeinde im Zuge weiterer Bauleitplanverfahren um Prüfung, ob der Hinweis des Einwenders Eingang in die Stellungnahme finden muss.
	Es ist kein Beschluss erforderlich.

**4. Landesamt für Denkmalpflege, im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen
(Stellungnahme vom 20.11.2024)****Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
I. Amt für Bauen und Naturschutz <u>Baurecht</u> Bauplanungsrechtliche Beurteilung: Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Illertal hat in seiner Sitzung am 06.06.2024 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Fortschreibung III beschlossen. Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 den Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Fortschreibung III in der Fassung vom 28.11.2024 beschlossen und das Büro LARS consult GmbH beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB fand noch nicht statt. Die geplanten Flächen des Bebauungsplanes entwickeln sich derzeit noch nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Wir weisen folglich darauf hin, dass der Flächennutzungsplan (FNP) im Parallelverfahren nach § 8 III BauGB geändert werden muss. Die Vorschrift des § 8 III S. 2 BauGB verlangt für den Fall eines Parallelverfahrens von FNP und Bebauungsplan (B-Plan), dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B-Planes ein Stand des FNP erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des FNP voraus. Für die Annahme einer solchen materiellen Planreife wird mindestens ein	I. Amt für Bauen und Naturschutz <u>Baurecht</u> Bauplanungsrechtliche Beurteilung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Verfahrensstand neben Aufstellungsbeschluss auch frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung, auf der Grundlage einer Plankonzeption der Gemeinde Berkheim, erforderlich sein. Sollte der Flächennutzungsplan bis dahin noch nicht rechtskräftig sein, muss der Bebauungsplan zu Genehmigung vorgelegt werden. Allgemeine Hinweise und Anregungen: Die Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO sind je als eigenständige Satzung mit eigenem Beschluss des Gemeinderates zu beschließen. Bei den örtlichen Bauvorschriften zu Einfriedungen sollte zwischen öffentlicher Verkehrsfläche sowie zwischen Privatgrundstücken unterschieden werden. Ebenfalls sollte - um Unklarheiten zu vermeiden- auf das Nachbarrechtsgesetz verwiesen werden. Es sollte darauf verzichtet werden, Vorgaben, die bereits gesetzlich geregelt sind, (Nachbarrechtsgesetz, LBO...) nochmals im Bebauungsplan zu regeln. Insgesamt wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften ausreichend bestimmt, begründet sowie praktikabel sein müssen. Ohne ausreichende Bestimmtheit und entsprechende Begründung lassen sich die Vorgaben ggfs. im Einzelfall nicht umsetzen.	Allgemeine Hinweise und Anregungen: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die örtliche Bauvorschrift unter „Einfriedungen“ wird angepasst. Die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes werden in den Hinweisen aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Es wird ferner darum gebeten, Änderungen die im Rahmen der Abwägung vorgenommen werden in den vorzulegenden Unterlagen zur Anhörung nach § 4 II BauGB farblich (z.B. Rot) abzusetzen, damit die Änderungen nachvollzogen werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im weiteren Verfahren nach § 4 II BauGB ist das entsprechende Abwägungsprotokoll zu dieser Anhörung nach § 4 I BauGB vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Es wird auf die aktuelle Fassung des BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 AufbauhilfeG 2021 vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147) hingewiesen. Nach § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Es wird auf die entsprechenden Rechtsfolgen gem. §§ 214, 215 BauGB hingewiesen (beachtlicher Fehler). Zudem soll gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt, die örtlichen Bauvorschriften unter „Einfriedungen“ anzupassen und auf die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes zu verweisen.
Naturschutz: Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind – im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – noch unvollständig. Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind im Rahmen von § 18	Naturschutz: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen noch nicht ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet. So fehlt in den Unterlagen noch das im Umweltbericht genannte „Faunistische Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung zum Bebauungsplan mit Grünordnung „H2-Regio“ von LARS consult (2024). Daher können die artenschutzrechtlichen Sachverhalte aktuell noch nicht beurteilt werden. Zum Umweltbericht-Vorentwurf von LARS consult vom 08.10.2024 werden seitens der UNB noch folgende Anmerkungen und Hinweise vorgebracht: Im Rahmen der Reichsbodenschätzung wurden teilweise unversiegelte Böden im Außenbereich ebenfalls nicht bewertet (9-9-9), diese wurden als „Restflächen ohne Bewertung“ in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für das Schutzgut Boden übernommen. Da die unversiegelten Böden im Außenbereich dennoch freilich Bodenfunktionen aufweisen, ist die Bewertung anhand der tatsächlichen Gegebenheiten vorzunehmen (vgl. Heft „Bodenschutz 23“ der LUBW); ggf. können Bodenbewertungen aus angrenzenden Flurstücken mit selber Nutzung herangezogen werden. Dies gilt für den Bestand sowie die Planung (Kap. 4.2, Tab. 9 und 10).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das angesprochene Gutachten inkl. artenschutzrechtlicher Bewertung wurde dem Landratsamt zwischenzeitlich zur Verfügung gestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der schmale Grünstreifen zwischen der Kreisstraße und dem Radweg im Zufahrtsbereich beim Geltungsbereich 1 wird analog zum Acker sowohl im Bestand als auch der Planung bewertet. Die E-A-Bilanz wird entsprechend überarbeitet.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
- Da eine abschließende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die Schutzgüter Arten und Biotope sowie Boden noch nicht vorliegt (Kap. 4.2), kann diese noch nicht abschließend bewertet werden. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ist bis zur Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu ergänzen und vorzulegen. Hinsichtlich der Bilanzierung des GB 2 weisen wir darauf hin, dass unter PV-Freiflächenanlagen typischerweise der Biotoptyp Fettwiese (33.41) angelegt/entwickelt wird. Es ist davon auszugehen, dass sich solche Fettwiesen in der Regel max. zu einer Wertigkeit zwischen 8 – 10 ÖP/m² entwickeln (unterhalb der Modultische = max. 8 ÖP/m², zwischen den Modulreihen = 10 ÖP/m²). Eine Begrünung unter den Modultischen ist bei PV-Freiflächenanlagen eine notwendige Maßnahme und dient der Minderung des Eingriffes in Natur und Landschaft. Ein Ökopunkteüberschuss kann nicht angerechnet / angespart werden. - Die östliche Grünfläche des Geltungsbereichs 1 entlang der L260 wird in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz als Biotoptyp 35.43 „Sonstige Hochstaudenflur“ mit 16 Ökopunkten bilanziert, im zeichnerischen Teil jedoch unterschiedlich zu dem umlaufenden Blühstreifen im Geltungsbereich 2 als „private Grünfläche“ festgesetzt. In Kap. 2.5 der Satzung und Begründung sind die „privaten Grünflächen“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt und sollen als „artenreiche Staudenpflanzungen“ bzw. „pflegeextensive Coppicing-Flächen“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die E-A-Bilanz wird entsprechend ergänzt. Dass ein Ökopunkteüberschuss nicht mit dem Bedarf aus dem GB 1 verrechnet werden kann, ist bereits im Umweltbericht erläutert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Coppicing-Flächen werden aus der Satzung gestrichen, es verbleibt die Herstellung als artenreiche Staudenpflanzung. Die Darstellung und Festsetzungen der privaten Grünflächen werden ebenfalls klarstellend überarbeitet.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
hergestellt werden. Im Rahmen der „Coppicing-Methode“ werden regelmäßig auf den Stock gesetzte Gehölze mit zwischenliegenden Ansaaten ergänzt. Da diese Methode eher für Zierflächen, -gärten und Parks im Innenbereich Verwendung findet, erscheint eine Bewertung mit 16 Ökopunkten nach der ÖKVO nicht gerechtfertigt. Aus Sicht der UNB sollte auf der abgeschobenen Rohbodenfläche bzw. Rotlage besser eine extensiv genutzte Fettwiese entwickelt werden. - Die gemäß den Festsetzungen vorgesehene Überschreitung der GRZ bis 0,9 (Kap. 2.2 der textlichen Festsetzungen) scheint aktuell nicht begründet zu sein und ist zuständigkeitshalber von der unteren Baurechtsbehörde auf Zulässigkeit zu prüfen. Wenn dies aus baurechtlicher Sicht als zulässig und begründet erachtet wird, muss auch eine GRZ von 0,9 im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz berücksichtigt, also demnach als Biotoptyp 60.10 bzw. 60.21 bilanziert werden. In der aktuellen Bilanz wird im Planungszustand (Tab. 6 und 10) noch mit einer Grundfläche von 28.195 m² bei einer GRZ von 0,8 gerechnet. - Der GB1 ist aus Gründen der landschaftlichen Einbindung der bis zu 21 m hohen Bauwerke unabhängig von einer potentiellen Erweiterung nach Norden entlang des Flst. 1081 adäquat und stufenartig einzugrünen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Diesbezüglich weisen wir	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass aufgrund der festgesetzten Überschreitungsmöglichkeit der GRZ auf 0,9 die E-A-Bilanz entsprechend ergänzt werden muss. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich 1 wird bzgl. der Art der baulichen Nutzung differenziert. In GI1 und GI2 sind Gebäude mit einer maximalen Höhe von 14,0 m bzw. 10,0 m zulässig, im SO1 sind ebenfalls 14,0 m zulässig. Untergeordnet können auf 20 % der Fläche im SO1 technische Anlagen oder sonstige der Hauptanlage

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
darauf hin, dass die im Rahmen des 6. FNP-Änderungsantrags für den Änderungsbereich I.1 vorgesehene Festsetzung als insgesamt ca. 14 ha großes Industrie- und Gewerbegebiet der UNB noch nicht vorliegt und daher noch nicht beurteilt werden kann. - Die Ausgleichsmaßnahme auf dem Flst. Nr. 1607 wurde grundsätzlich zwischen der Gemeinde Berkheim, dem Planungsbüro LARS consult und der UNB vor Ort abgestimmt und für fachlich geeignet gehalten. Zur detaillierten Maßnahmenplanung und –anlage werden folgende Anmerkungen vorgebracht (Kap. 4.3): - Da die vermeintlich tiefste Fläche des Schlags etwas nördlich der Mulden auf dem Flst. Nr. 1605 oder 1603 liegt, wäre es ggf. zielführend, die Mulden im tiefsten Punkt des Flurstücks anzulegen und im Norden mit einem ca. 30-50 cm hohen Erdwall (z. B. ausgehobenes Erdmaterial) zu begrenzen. Der Wall sollte sinnvollerweise etwas nach Südwesten bzw. –osten ausgezogen werden, um Eintrag von Einschwemmmaterial wie Gülle oder Dünger aus dem angrenzenden weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flurstück Nr. 1605 im Norden zu vermeiden.	untergeordnete betriebsbedingte technische Einrichtungen 21 m hoch werden. Die Nördliche Eingrünung des gesamten künftigen Standorts erfolgt an der nördlichen Grenze des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“. Im Osten wird das Plangebiet großzügig eingegrünt, dies wird in den Erweiterungsflächen entsprechend fortgesetzt. Eine Eingrünung im Norden ist angesichts der dort potentiell weitergehenden baulichen Entwicklung nicht zielführend. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausgleichsmaßnahme auf dem Flst. Nr. 1607 für fachlich geeignet gehalten wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie angemerkt, wird die Mulde am tiefsten Punkt angelegt werden. Ebenso wird die Idee aufgegriffen, die Mulde mit einem Erdwall zu begrenzen. Die Ausgleichsflächenplanung wird entsprechend angepasst.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die Feuchtfläche sollte heterogen mit tieferen dauerhaft wasserführenden Mulden und weniger tiefen Flächen, die bei Niederschlagsereignissen oder hohem Grundwasserstand nass werden, hergestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsflächenplanung wird entsprechend angepasst.
Die Ufer der Mulden sollten naturnah und flach ausgeformt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsflächenplanung wird entsprechend angepasst.
Die Wasserhaltung der Mulden ist jährlich während der Laichzeit im Frühjahr zu kontrollieren und in Rücksprache mit der UNB ggf. durch ergänzenden Lehmschlag anzupassen (§ 4c BauGB).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Mulden sind gemäß Beschreibung im Umweltbericht ausdrücklich als ephemere Gewässer und nicht als Amphibientümpel konzipiert – folglich ist eine Überprüfung (zur Laichzeit) nicht zielführend.
Wir weisen darauf hin, dass Tümpel erfahrungsgemäß schnell mit Weidensukzession, Rohrkolben oder Schilf zuwachsen können und daher eine regelmäßige Pflege bzw. ggf. alternierendes Entschlammern und Ausbaggern erforderlich wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Pflege der Mulden (nicht Tümpel) ist im UB bereits hinreichend beschrieben.
Die Unterhaltungspflege des Blühstreifens ist zu ergänzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsflächenplanung wird entsprechend angepasst.
Die fachlich korrekte und fristgerechte Anlage der Ausgleichsfläche auf dem Fl.-St. Nr. 1607 ist durch eine ökologische Baubegleitung zu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben werden im Zuge des weiteren Planungsprozesses entsprechend berücksichtigt.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
gewährleisten, in einem Protokoll zu dokumentieren und der UNB zu übermitteln. ○ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 BNatSchG für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Dafür ist auf den Flurstücken Nr. 1607, Gemarkung Berkheim, auf dem die externe Ausgleichsmaßnahme umgesetzt werden soll, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch abzuschließen (§ 1090 i. V. m. § 1018 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)). Etwaige Maßnahmenverpflichtungen des jeweiligen Grundstückeigentümers machen zusätzliche eine Reallast (§ 1105 BGB) erforderlich. Die rechtliche Sicherung der Fläche ist der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Für Oberbodenauftragsflächen wird keine grundbuchrechtliche Sicherung erforderlich. • Ein ggf. verbleibendes Kompensationsdefizit soll mittels eines Oberbodenauftrags auf dem Flst. Nr. 1092, Gemarkung Berkheim, ausgeglichen werden. Gemäß der Suchraumkarte „Bodenauftrag“ der LUBW ist ein Bodenauftrag auf dieser Fläche potentiell möglich. Hierbei ist Folgendes zu beachten:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben werden im Zuge des weiteren Planungsprozesses entsprechend berücksichtigt. Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind der Gemeinde bekannt und werden (soweit erforderlich) im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
○ Für den Oberbodenauftrag wird eine separate bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die bei der unteren Baurechtsbehörde am Landratsamt Biberach zu beantragen ist. Auf dem Flurstück Nr. 1092 gab es zuletzt in 2019 eine erfolgreiche Kiebitzbrut. Der Oberbodenauftrag darf das Bruthabitat nicht beeinträchtigen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Maßgaben zum Schutz des Kiebitzes und anderer Offenlandbrüter sind im Baugenehmigungsverfahren durch die UNB festzulegen. ○ Es ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzurichten (Heft „Bodenschutz 24“ – LUBW). Nach dem Einbau ist ein Bericht an die UNB und die Untere Bodenschutzbehörde zu übermitteln. ○ Der Einbau des neuen Bodens ist nur bei trockener Witterung und trockenem Material zulässig. ○ - Zur Vermeidung von Verdichtung sind entsprechende Maschinen notwendig, die Bodenverdichtungen vermeiden. Diese sind im Bericht der BBB zu benennen. ○ - Die Verzahnung von bestehendem Bodenhorizont mit neu aufgetragenem Material ist sicherzustellen und mögliche Verdichtungen aufzuheben.	

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
○ - Mind. 3 Jahre Dauerbegrünung mit tiefwurzelnden Pflanzen auf dem betroffenen Abschnitt. ○ - Mind. 5 Jahre keine Hackfrüchte oder Mais auf dem neu hergestellten Bereich zulässig. • In den „Überwachungsmaßnahmen“ (Kap. 7 des Umweltberichts) ist zu ergänzen, inwiefern die Gemeinde Berkheim die korrekte Anlage der Ausgleichsmaßnahmen, festgesetzten Pflanzmaßnahmen und privaten Grünflächen gewährleistet und überwacht (§ 4 c BauGB). Ggf. ist die Angabe eines zeitlichen Turnus sinnvoll. Auf die Verpflichtung zur Umsetzung des Pflanzgebots nach § 178 BauGB wird an dieser Stelle hingewiesen. Zum Bebauungsplan werden ferner weitere allgemeine Hinweise und Anmerkungen vorgebracht: • Da das „Faunistische Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung zum Bebauungsplan mit Grünordnung „H2-Regio“ von LARS consult (2024) noch fehlt, können die artenschutzrechtlichen Sachverhalte aktuell noch nicht beurteilt werden. Das Gutachten ist nachzureichen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass nordwestlich des Geltungsbereichs 1 am Waldrand der Berkheimer Halde ein Hinweis für ein Vorkommen des streng geschützten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, in Kap. 7 des Umweltberichtes sind hierzu bereits Aussagen enthalten. Die Verpflichtung zur Umsetzung des Pflanzgebotes ist eine Rechtsfolge des Bebauungsplanes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das angesprochene Gutachten inkl. artenschutzrechtlicher Bewertung wurde dem Landratsamt zwischenzeitlich zur Verfügung gestellt. Der Hinweis auf ein Vorkommen des Schwarzmilans wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Relevanz geprüft.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Schwarzmilans vorliegt (Quelle: AEP Online Schwarzstorchkartierung 2016). - Der aus ökologischer Sicht eher geringwertige Amberbaum sollte durch heimische Laubbaumarten wie bspw. Feldahorn oder Vogelbeere ersetzt werden, da diese einen größeren Beitrag zur Biodiversität leisten. Der Amberbaum sowie die anderen Ziersorten sind aber zumindest auf die internen Grünflächen bzw. Baumreihen zu beschränken. In Ortsrandlage dürfen diese nicht gepflanzt werden (§ 40 BNatSchG). - Die „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ zur Beleuchtung/Insektenschutz (Kap. 2.7 der Planungsrechtlichen Festsetzungen) sollten um folgende Punkte ergänzt werden: <i>In Anlehnung an § 21 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) sollten nur mehr insektenfreundliche, dem Stand der Technik entsprechende Beleuchtungsmittel an den Gebäuden verwendet werden. Die Lichtfarbe sollte aus Artenschutzgründen idealerweise maximal 2.000, jedoch nicht mehr als 2.700 Kelvin betragen.</i> <i>Außerdem sollte der Lichtpunkt nach unten gerichtet sein, die Lampen oberhalb von 60-70° zur Senkrechten kein Licht abstrahlen und die Lampengehäuse staub- und insektendicht eingekoffert sein. Da</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Amberbaum ist nur in der festgesetzten Baumreihe enthalten, nicht in der Eingrünung im Osten des Plangebiets. Er entstammt der sog. GALK-Liste, in der widerstandsfähige Straßenbäume enthalten sind. Aufgrund der Lage der für die Baumreihe definierten Grünfläche zwischen den beiden hoch versiegelten Bereichen ist bewusst die Wahl auf strapazierfähige Arten gefallen. An der Planung wird festgehalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die enthaltene Festsetzung zur Außenbeleuchtung enthält bereits die geforderten Inhalte. Zur Vereinfachung der umfangreichen Bauleitplanverfahren wäre es aus Sicht der Gemeinde wünschenswert, wenn bei der Erarbeitung der Inhalte der Stellungnahmen explizit auf die Ausführungen in den Bebauungsplanunterlagen eingegangen würde.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<i>die Beleuchtungsstärke den stärksten Einfluss auf die Raumnutzung von Fledermäusen hat, sollte die niedrigst mögliche Lichtstärke gewählt werden. Zusätzlich ist die Außenbeleuchtung in den Nachtstunden zu reduzieren oder abzuschalten, alternativ ist die Verwendung von Bewegungsmeldern möglich. Bezüglich der Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gilt § 21 Abs. 3 NatSchG entsprechend.</i> Für die auf bestimmten Teilflächen zulässigen bis zu 21 m hohen technischen Einrichtungen wird im nachgelagerten baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Verfahren eine naturschutzrechtliche Ersatzzahlung nach den Grundsätzen der Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO) erforderlich (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 4 LNatSchG), da Bauwerke über 20 m Höhe i. d. R. eine nicht-ausgleichbare Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild auslösen. Nach Aussage des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 10.12.2024 ist aufgrund einer im B-Plan aufgeführten überholten Rechtsgrundlage zum aktuellen Zeitpunkt noch unklar, ob für den Elektrolyseur und die Wasserstoff-Tankstelle eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beurteilung des Erfordernisses einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung fällt nicht in den Aufgabenbereich der UNB sondern ist vom Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu prüfen.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Bezüglich des für die H2-Gewinnung erforderlichen angestrebten Ausbaus an Erneuerbaren Energien (Kap. 1.2 der Begründung) wird auf vorhandene naturschutzrechtliche Restriktionen im Gemeindegebiet wie bspw. das Landschaftsschutzgebiet „Iller-Rottal“ hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Berkheim ist sich der geltenden Restriktionen sehr wohl bewusst. Im Rahmen einer Standortalternativenprüfung für Freiflächen-PV-Anlagen (Solarleitplan) wurden harte und weiche Restriktionskriterien hinreichend gewürdigt.
	Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt, - die E/A-Bilanz sowie den Umweltbericht entsprechend zu überarbeiten - in der Satzung in Kap. 2.5 die Festsetzung der privaten Grünflächen zu überarbeiten und - in Zeichnung und planungsrechtlichen Festsetzung die Differenzierung der künftigen privaten Grünflächen klarzustellen.
Naturschutzbeauftragter Die Planungsunterlagen sind noch nicht vollständig. Ausstehend sind vor allem eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung gem. UVPG Anlage 1 Ziff. 4.2 Spalte 2 (vgl. BBP Ziff. 2 S. 33 und 34) mangels unbestimmter Elektrolyseleistungen und Wasserstoffspeicherungen sowie Angaben und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Erforderlichkeit einer UVPG-Vorprüfung wird grundsätzlich auf die Baugenehmigungsebene verwiesen. Aufgrund von gesetzlichen Änderungen in der BImSchV sowie dem UVPG ergibt sich für die geplante Errichtung eines Elektrolyseurs im SO1 des gegenständlichen Bebauungsplans, dass bei

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Bewertungen zum Artenschutz aus Ergebnissen der Relevanzbegehung und der sechs Kartierungen von April bis Ende Juli 2024 unter Benennung der Kalendertage. Darüber liegt noch keine die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz für den Geltungsbereich 2 mangels verbindlicher technischer Planungen mit potentiellen Auswirkungen auf die Gesamtbilanz vor. Diese offenen Sachverhalte bilden wesentliche Bestandteile des Planwerks und erlauben nur eine beschränkte Beurteilung des Vorhabens. Zur Vermeidung von Verfahrensfehlern im Sinne von § 214 BauGB wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits zu Beginn des Anhörungsverfahrens alle Planunterlagen vollständig vorgelegt werden (vgl. Stellungnahmen des LRA. Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, zum Bauleitplanverfahren Untere Wiesen III, in Ochsenhausen, BLPV-nr. 20/016 vom 30.06.2020 und 21.01.2021). Damit können Nachforderungen der Träger öffentlicher Belange als auch der Öffentlichkeit im weiteren Verfahrensverlauf vermieden und das Verfahren beschleunigt werden. Vorab werden folgende Hinweise und Ergänzungen zu relevanten Schutzgütern vorgetragen:	der voraussichtlichen Nennleistung von unter 5 MW weder ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren noch eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung erforderlich ist. Das Kap. 2 der Begründung zur Umweltverträglichkeit wird redaktionell überarbeitet. Mit Anlagen mit einer Nennleistung größer 50 MW ist nicht zu rechnen. Sollten die Nennleistung zwischen 5 und 50 MW liegen, wird ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich sowie eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls. Das angesprochene Gutachten inkl. artenschutzrechtlicher Bewertung wurde dem Landratsamt zwischenzeitlich zur Verfügung gestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
1. Fläche - Mit dem Vorhaben und der beabsichtigten Erweiterung von Gewerbe- und Industrieflächen von der B 312 bis zur Hofstelle Ziesel auf rd. 14 ha unter Änderung der Schutzgebietsgrenze des LSG Iller-Rottal im Rahmen der geplanten 6. Änderung des Flächennutzungsplans III des Gemeindeverbands Illertal setzt der Planungsträger ungebrochen den anhaltenden Flächenverbrauch im Gemeindegebiet ohne Rücksichtnahme auf rechtsverbindliche Vorgaben des Landesentwicklungsplans, die von allen Planungsträgern einzuhalten sind (vgl. Präambel S. 9) und im Planwerk unvollständig wiedergegeben werden, darunter Ziff. 2.4.2.5 Z+G S. 19, Ziff. 2.4.3.5 Z S. 20, Ziff. 3.1.9 Z S. 26, Ziff. 5.3.2 Z S. 40, fort. Das Vorhaben ist keine Pflichtaufgabe des Planungsträgers mit Beteiligung am Projekt (vgl. UB Ziff. 1.2 S. 6) trotz Festsetzung der Gemeinde als Siedlungsbereich im Regionalplan. Das Vorhaben kann jederzeit als Leuchtturmprojekt (vgl. BG Ziff. 3.1 S. 38) auch an anderen Orten unter günstigeren Rahmenbedingungen, u.a. auf Industriebrachen oder auf Konversionsflächen flächenschonend realisiert werden. - Auf die anhaltenden Flächenneuanspruchnahmen im Außenbereich der Gemeinde Berkheim für Siedlungs- und Verkehrsflächen seit 2000 bis 2023 von 67 ha ($\triangleq$ 2,79 ha/Jahr) wird explizit auf das Statische Landesamt Baden-Württemberg verwiesen¹. Darüber hinaus zeigt der kommunale Flächenrechner des Umweltbundesamtes aktuell für die Gemeinde zwischen 2017 und 2022 eine mittlere Flächenneuanspruchnahme von 5,3 ha/Jahr auf.	1. Fläche Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Änderung der Schutzgebietsgrenze des LSG ist nicht Gegenstand des Verfahrens und auch nicht der 6. Änderung des FNP. Bzgl. des Planungsanlasses, der Standortwahl und der übergeordneten Vorgaben wird auf die Begründung des gegenständlichen Bebauungsplans verwiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die einzelnen Flächenbedarfsnachweise der einzelnen Verfahren verwiesen. Die Gemeinde ist sich der Verantwortung beim Thema Flächensparen sehr wohl bewusst und stellt dies stets in ihre Abwägungsentscheidungen mit entsprechendem Gewicht ein. Der Hinweis zu den bemerkenswerten Leistungen beim Klimaschutz ist zutreffend. Das gegenständliche Verfahren stellt diesbezüglich einen ganz wesentlichen Baustein dar.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Im Sinne des Zielwerts 2030 der bundesweiten Nachhaltigkeitsstrategie (30 ha/Tag) ergibt sich ein Reduktionsbedarf für Flächeninanspruchnahmen zwischen 87% und 90%. Im Vergleich mit übergeordneten Gebietskörperschaften weist die Gemeinde bei Flächenneuinanspruchnahmen zwischen 2017 und 2022 einen dreifachen Wert (17,0 qm/Einw. und Jahr) im Vergleich zum Landkreis Biberach (5,5 qm/Einw. und Jahr) auf. Damit offenbart die Gemeinde Berkheim mit Abstand den höchsten Flächenverbrauch von 2017 bis 2022 im Landkreis neben bemerkenswerten Leistungen zum Klimaschutz. In keiner Epoche der langen Ortsgeschichte wurden und werden so viele Flächen und wertvolle Böden in Außenbereichen für Siedlungen in Anspruch genommen wie gegenwärtig. Diese Entwicklung sichert keine geordnete und verantwortungsvolle Nachhaltigkeit, besonders im Hinblick auf nachfolgende Generationen. - In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich und erneut auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie auf Maßnahmen zur Innenentwicklung gem. § 1a Abs. 2 BauGB und § 1 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG verwiesen. - Im GB 1 wird mit der Festsetzung einer GRZ von 0,9 die Obergrenze von 0,8 gem. § 17 Abs. 1 BauNVO bewusst überschritten (vgl. BBP Ziff. 2.2 S. 9 und 10). Die Überschreitung ist nicht begründet. Nachdem unvollständig versiegelte Stellplätze, Nebenanlagen, vollständig versiegelte Zufahrten und Fahrgassen in den Baufenstern des GI 1, GI 2 und SO 1 mit GRZ 0,8 bereits integriert sind, führen derartige zusätzliche Anlagen zu einer höheren	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Bzgl. der Eingrünung nach Norden wird auf die Abwägung des inhaltsgleich von der UNB eingebrachten Einwands verwiesen.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

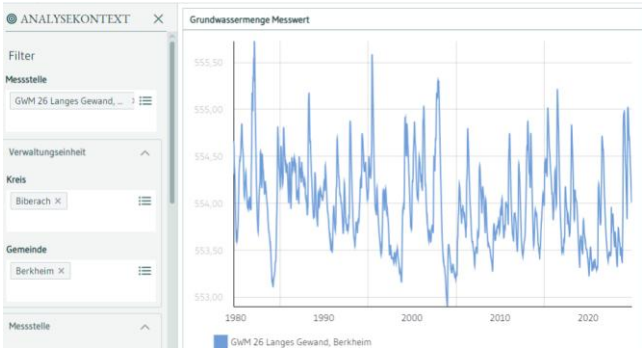
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Versiegelung zu Lasten von Grünflächen. Der ohnehin geringe Anteil von Grünflächen im GB 1 (10,7%), vor allem im GI 1, kann die nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und das Landschaftsbild nicht minimieren, zumal die Eingrünung schwerpunktmäßig im Osten entlang der L 260 vorgesehen ist und dort überwiegend Versickerungsfunktionen angedacht sind. Die Ladestellen für Pkw und Lkw sowie der Ladebereich für Hoffahrzeuge sind zu Gunsten einer qualifizierten Durchgrünung zu reduzieren. Das GB 1 ist unabhängig von einer potentiellen Erweiterung nach Norden entlang des Fl.-st. 1081 aus Gründen des Landschaftsschutzes einzugrünen. 2. Boden - Nach § 2 Abs. 1 LBodSchAG haben die Körperschaften die Belange des Bodenschutzes nach § 1 BBodSchG in besonderem Maße zu berücksichtigen. - Das Vorhaben verursacht im Besonderen einen Eingriff in die Schutzgüter Boden und Fläche mit vollständigem Verlust der Bodenfunktionen. Flächen- gleicher und qualitativer Ersatz für diese Schutzgüter sind im Naturhaushalt grundsätzlich nicht möglich. Insofern bestehen Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden Schutzgüter, die von den Verfassern des Umweltberichts unterbewertet werden. Im Gegensatz zur Bewertung der potentiellen Auswirkungen im Umweltbericht (hohe Beeinträchtigung beim Schutzgut Fläche, mittlere Beeinträchtigung beim Schutzgut Boden, vgl. UB Ziff. 8 Tab. 15 S. 68) ist im Geltungsbereich 1 angesichts der	2. Boden Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber inhaltlich nicht zutreffend. Die Bewertung basiert auf den flurstücksbezogenen Daten des RP Freiburg (diese sind gemäß Stellungnahme des LGRB hierfür auch explizit heranzuziehen) – an der Bewertung wird daher festgehalten.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
wertvollen Böden vielmehr von einer sehr hohen nachhaltigen Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche auszugehen. - Nach der landwirtschaftlichen Flurbilanz Baden-Württemberg beansprucht der Geltungsbereich 1 wie o.a. ausschließlich Flurstücke der landwirtschaftlichen Vorrangflur BC-1990, die nach der gesetzlich fixierten Raumordnung, dem Bodenschutz, den Zielen des Naturschutzes, der Landschaftspflege (explizit § 1 Abs. 3 Ziff. 2 BNatSchG), dem Artenschutz sowie zur Ernährungssicherung der Bevölkerung primär, uneingeschränkt und nachhaltig erhalten werden müssen und nicht für andere Nutzungen beansprucht werden dürfen. - Bereits bei der Ausweisung des WA Silcherstraße I (2018), WA Silcherstraße II (2024), Bonlanden WA Rennweg (2012), GE Illerbachen Brühlwiesen (2014) mit Änderungen und Erweiterungen (2016, 2018), GE Illerbachen-Ost I (2011), Illerbachen-Ost II (2015), FNP 5. Änderung Erweiterungsbereich GE Illerbachen Ost (2023) wurden bzw. werden bereits erhebliche landwirtschaftlich beste Flächen der Vorrangflur für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen. Diese Entwicklungen unter Außerachtlassung gesetzlicher Prioritäten zu Lasten künftiger Generationen ist unumgänglich zu	Von alles klassifizierten Flächen im Gemeindegebiet von Berkheim sind ca. 30 % als Vorrangflur, 63 % als Vorbehaltsflur I und 7 % als Vorbehaltsflur II eingestuft. Wie in Kap. 2 des Umweltberichtes bereits beschrieben, wird der Standort trotz der Einstufung als Vorrangflur für die gegenständliche Planung herangezogen, da es an geeigneten Standortalternativen mangelt, welche die notwendigen Bedingungen erfüllen (Flächengröße, Anbindung an übergeordnetes Straßennetz, Anbindung an Nahwärmenetz (Wärmewende als überragendes öffentliches Interesse), ausreichende Abstände zu Wohnbebauungen. Die landwirtschaftlichen Belange werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen (Sicherung von Oberboden und Auftrag auf anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen) besonders berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es wird auf die obigen Ausführungen zu den Einwänden beim Schutzgut Fläche verwiesen.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
korrigieren. Die nationale eigene Ernährungssicherung der Gesellschaft steht, wie die Geschichte bekanntlich wiederholt schon bewiesen hat, über den Zielen der Energieversorgung. Die Verlagerung von Oberboden kann die landwirtschaftlichen Flächenverluste der Vorrangfluren nie kompensieren. - Nachdem im Plangebiet auf einer Fläche > 0,5 ha auf den Boden eingewirkt wird, ist gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der zuständigen Fachbehörde zur Genehmigung vor Maßnahmenbeginn vorzulegen. Die Überwachung der Maßnahmen ist durch eine fach- und bodenkundliche Baubegleitung zu gewährleisten (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 LBodSchAG) 3. Wasser - Das Plangebiet liegt vollständig in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets Illertal. Nachdem bereits große Siedlungsflächen der Gemeinde im Illertal in der Wasserschutzzone IIIB liegen, wird die Grundwasserneubildung durch das Vorhaben erneut beeinträchtigt. Entgegen den Darstellungen im Umweltbericht führt die geplante Versiegelung bzw. Überbauung im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand trotz beabsichtigter Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers (vgl. UB Ziff. 4.1 Tab. 3 S. 49) zur Minderung der lokalen Grundwasserneubildung, da Niederschlagswasser auf Verkehrsflächen unwillkürlich über den kommunalen Regenwasserkanal in Vorfluter gelangen kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsprozess entsprechend berücksichtigt. Die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes kann jedoch erst auf Basis des Bauantrages erfolgen, wenn eine hinreichen konkrete Detailplanung vorliegt. 3. Wasser Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Lage in der Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes wurde in den Planunterlagen bereits hinreichend gewürdigt.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
- Angesichts der sinkenden Grundwasserstände im Illertal und anhaltenden Versiegelungen in der Wasserschutzzone IIIB wird die Grundwasserneubildungsrate trotz Versickerungen über belebte Bodenzonen schleichend reduziert. Es ist mit mittel- und langfristigen Auswirkungen zu rechnen. - Dies belegen Zeitreihen der zum GB 1 nächst gelegenen Grundwassermessstelle (GWM) 26 Langes Gewand der LUBW, Grundwassernr. 0190/769-9 auf der Geländehöhe von 563 mm NN. Wie das nachfolgende Diagramm der Grundwassermessstelle aufzeigt (Abb. 1, Entfernung ca. 830 m nordöstlich des GB 1), nimmt der Grundwasserstand seit Messbeginn am 04.10.1979 bis 02.12.2024 bei einer Fluktuation der Messwerte zwischen 555,73 m NN und 552,90 m NN (Delta = 2,83 m) kontinuierlich schleichend ab3.  Abb. 1	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung wird jedoch nicht geteilt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ein Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren liegt nicht vor.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
- Nachdem das Illertal durch fluvio-glaziales Schmelzwasser der letzten Eiszeit trogartig ausgeformt wurde, besteht am Talrand und somit im GB 1 vielmehr ein niedrigerer Grundwasserunterflurabstand < 6 m (vgl. UB Ziff. 3.5.1 S. 31). - Zur Herstellung des Wasserstoffs werden voraussichtlich große Wassermengen benötigt (Bedarf bei der Elektrolyse: 9 – 11 Liter Wasser für 1 kg Wasserstoff). Im Planwerk geht nicht hervor, ob der Rohstoff aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung oder aus einem eigenen Brunnen kommen soll. Letztendlich ist jedoch von einer erheblichen zusätzlichen Beanspruchung des lokalen Grundwasservorkommens im Illertal mit überregionaler und überragender Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung auszugehen (vgl. auch Landesentwicklungsplan und Regionalplan Donau-Iller). Diese zusätzlichen industriellen Grundwasserentnahmen können trotz Erneuerung des Wassers bei der Wasserstoffverbrennung im Kreislauf nicht mehr dem lokalen Grundwasserkörper vollständig zurückgeführt werden. Angesichts dieser Faktenlage sollten weitere Eingriffe ins lokale Grundwasser gründlichst abgewogen werden. Dazu sind die neuerlichen Beanspruchungen des Schutzgutes und die Auswirkungen konzeptionell im Bauleitplanverfahren und/oder in der Umweltverträglichkeitsvorprüfung umfassend darzustellen. 4. Artenvorkommen, biologische Vielfalt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung wird jedoch nicht geteilt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Grundwasser entnommen, sondern der Bedarf über die zu schaffende Infrastruktur (Brauchwasser) gedeckt. Kap. 4.8 der Begründung enthält ebenjene Aussage, dass die für die Herstellung von Wasserstoff erforderliche Wassermenge über den örtlichen Versorger bereitgestellt wird. 4. Artenvorkommen, biologische Vielfalt

**5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 13.12.2024)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
- Wie o.a. stehen Angaben und Bewertungen zum Vorkommen und zur Betroffenheit von Arten und der biologischen Vielfalt im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung aus. - Vorab wird darauf hingewiesen, dass sich westlich des GB 1 im Waldrandbereich der Berkheimer Halde Brutplätze des Rot- und/oder Schwarzmilans befinden können. Hinweise liegen jedenfalls vor. An die folgenschwere Brutplatzaufgabe des Schwarzmilans im Sekundärbiotop um die ehemalige Kiesgrube Illerbachen durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen im GE Brühlwiesen wird erinnert. 5. Landschaftsbild - Die geplanten überragenden Bauvorhaben im GB 1 (Gebäudehöhen bis 14 m bzw. technische Einrichtungen bis zu einer Höhe von 21 m, vgl. BBP Ziff. 2.2 S. 10) werden das Landschaftsbild und den Ortsrandbereich, westlich angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet, nach Norden und Osten nachhaltig und erheblich entgegen der Einschätzungen der Verfasser des Umweltberichts verändern (vgl. UB Ziff. 8 Tab. 15 S. 68). Zur offenen Landschaft hin wird durch die größere Nah- und Fernwirkung sowie die deutlichere Wahrnehmung der hohen Industriegebäude, besonders von den Randhöhen des Illertals, das Landschaftsbild zusätzlich und erneut belastet (vgl. §20 Abs. 1 LNatSchG).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Gutachten wurde zwischenzeitlich an das LRA verschickt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zum inhaltsgleichen Einwand der UNB wird verwiesen. 5. Landschaftsbild Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Einsehbarkeit in den GB1 ergibt sich durch die Lage zwischen Wald und der B312 kaum bzw. nur aus Richtung Norden und dem unmittelbaren Nahbereich. Die geplante Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs 1 wirkt sich mit einer im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Wand- / Gebäudehöhe von 14 m spürbar auf das Landschaftsbild der direkten Umgebung aus. Dies wurde im Umweltbericht bereits wörtlich so beschrieben und bewertet.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
- Die hohen Industriegebäude erschweren die Eingrünung. Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einigermaßen auszugleichen, ist eine qualifizierte, erweiterte, naturnahe, stufige und artenreiche Eingrünung mit standortsgerechten Laubbäumen und Sträuchern erforderlich. - Wie o.a. sind die Ladestellen für Pkw und Lkw sowie der Ladebereich für Hoffahrzeuge zu Gunsten einer qualifizierten Durchgrünung zu reduzieren. Das GB 1 ist unabhängig von einer potentiellen Erweiterung nach Norden entlang des Fl.-St. 1081 einzugrünen. - Die Gemeine Kiefer (Pinus sylvestris) ist Lichtbaumart, neigt mit zunehmendem Höhenwachstum zur Verlichtung im unteren Stammbereich und bietet somit nur beschränkte Deckungswirkungen. Von einer Verwendung ist abzusehen. - Von der Verwendung von (Zitter-)Pappeln (Hybridpappeln) sollte Abstand genommen werden. Die Pappeln sind nicht standortsgerecht, neigen mit zunehmender Höhe zu Verlichtungen im unteren Stammbereich und zur Totstbildung. Totes Astholz und grüne Äste von Pappeln brechen in windexponierten Lagen relativ leicht ab und können durch Windverfrachtungen Personen, Gebäude und Fahrzeuge beschädigen. - Neben der Eingrünung, deren Wirkungen insbesondere im winterkahlen Zustand begrenzt sind, erfährt die Fassadengestaltung der Hallenkörper im GB 1 elementare Funktionen im veränderten Landschaftsbild. Die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Eingrünung ist insbesondere entlang der östlichen Begrenzung des Geltungsbereiches (hauptsächliche Einsehbarkeit) bereits vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die obigen Ausführungen zum selben Einwand wird verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Artenauswahl ist in der Begründung hinreichend dargelegt. An der Planung wird festgehalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Artenauswahl ist in der Begründung hinreichend dargelegt. An der Planung wird festgehalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Satzung sind diesbezüglich bereits enthaltenen Regelungen getroffen. Darüber hinaus besteht kein Regelungsbedarf.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Fassadenflächen sind ohne Begrenzung durch gebrochene Farben wie in der Natur, geeignete Materialien und unterschiedliche Oberflächenstrukturen im Wechsel so zu gestalten, dass die Kulissenwirkungen der Hallenkörper im Landschaftsbild deutlich abgemildert werden. Die Fassadengestaltung darf sich nicht an einseitig hellen Fassadengestaltungen hoher Betriebsgebäude in der Region orientieren. Die Fassadengestaltungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde unter Beteiligung unabhängiger Fachkompetenz verbindlich abzustimmen und festzulegen. - Der GB 2 kann im Westen und Süden aus Gründen der Verkehrssicherung nicht eingegrünt werden (vgl. UB Ziff. 3.1.2 S. 21). - Die Grünordnungsmaßnahmen auf privaten Grünflächen sollten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB i.V. mit § 178 BauGB in der Satzung verpflichtend festgesetzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Satzung erlangt durch die Bekanntmachung Rechtskraft. Festsetzungen, wie auch die Grünordnung und die enthaltene Bepflanzung sind damit verpflichtend.
6. Freiflächen-Photovoltaikanlage, Geltungsbereich 2 - Durch das Vorhaben können im Vergleich zu der gegenwärtigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung höherwertige Biotoptypen geschaffen werden, dennoch wird die Biotopwertigkeit durch die Überschirmung mit Modulen deutlich eingeschränkt. - Der ökologische Biotopwert und das Gelingen der internen Ausgleichsmaßnahmen hängen wesentlich vom Reihenabstand der Modultische und vom Kräuteranteil auf den Blühflächen und dem Extensivgrünland ab. Der	6. Freiflächen-Photovoltaikanlage, Geltungsbereich 2 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sobald die technischen Rahmenbedingungen vorliegen, wird der Eingriff gem. der ÖKVO bilanziert.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Reihenabstand der Modultische darf zu keiner Verschattung der Blühflächen und des Extensivgrünlands führen. Unter den Modultischen kommt ohnehin weniger Niederschlag auf dem Boden an. Der Reihenstand ist auf mindestens drei Meter festzusetzen. Zwischen der Modultischunterkante und dem Boden ist ein Mindestabstand von 80 cm einzuhalten (vgl. BBP Ziff. 2.2 S. 10, UB Ziff. 3.2.2 S. 25 und Nabu Positionspapier zu Solarparks, Stand 30.03.2022). - Der Anteil der übershirmten Grundfläche darf aus ökologischen Gründen 40 % der Gesamtfläche der Anlage nicht überschreiten (vgl. Nabu Positionspapier zu Solarparks, Stand 30.03.2022). 7. Eingriffs- / Ausgleichsbilanz Wie bereits erwähnt, konnte die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz für den Geltungsbereich 2 mangels verbindlicher technischer Planungen mit potentiellen Auswirkungen auf die Gesamtbilanz noch nicht vorgelegt werden. <u>7.1 Bodenbewertung in Bestand und Planung im GB 1</u> Für die Bodenbewertung in Bestand und Planung wurden offenkundig die Bodenschätzungsdaten verwendet (vgl. UB Ziff. 4.2 Tab. 8 und 10 S. 55 und 56). Im Umweltbericht Ziff. 3.4.1 Text S. 29 enthalten jedenfalls die Bodenfunktionen entgegen der Beschreibung die Wertstufen der	7. Eingriffs- / Ausgleichsbilanz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>7.1 Bodenbewertung in Bestand und Planung im GB 1</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Bodenschätzungsdaten und nicht der Kartiereinheit „s31“ des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Freiburg/Br. Die Bodenschätzungsdaten repräsentieren nicht den tatsächlichen ökologischen Stellenwert und Ertragswert der Böden, sondern dienen nach dem Bodenschätzungsgesetz von 1934 primär der Landwirtschaft für eine günstige Bemessung der Grundsteuer A, die absehbar durch die manifestierte Grundsteuerreform abgelöst wird. Nachdem Bodenschätzungsdaten fachbezogen flächig unvollständig sind und somit für andere Nutzungsarten unversiegelter Flächen keine Daten vorliegen (z.B. Wald, Unland, Ödland), ist generell die Bodenbewertung des LGRB Freiburg/Br. anzuwenden. Nach dieser Bodenkartierung, Maßstab 1 : 10.000, wird im GB 1 unter landwirtschaftlicher Nutzung die natürliche Bodenfruchtbarkeit in die Bewertungsstufe „hoch“ eingestuft (Wertstufe 3), der Ausgleichskörper im Wasserkreislauf hat eine „mittlere bis hohe Funktion“ (Wertstufe 2,5) und den Filter- und Pufferwirkungen auf Schadstoffe werden ebenfalls „mittlere bis hohe Funktionen“ zugeordnet (Wertstufe 2,5). In der Gesamtbewertung errechnet sich für die Parabraunerde und Braunerde-Parabraunerde aus lößlehmhaltiger Fließerde über Fließerden und Schwemmsedimenten aus Molassematerial nach der Kartiereinheit „s31“ unter der gegebenen landwirtschaftlichen Nutzung nach Ökokonto-VO BW die Wertstufe 2,674, die für den Bestand und die Planung einzusetzen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Auswertung der Bodendaten wurden die (für diese Art der Bauleitplanung üblichen) flurstücksbezogenen Bodenschätzdaten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) herangezogen. <i>„Die für ca. 85 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche vorliegende Bewertung der Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" basiert auf der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL)“.</i> Die Bewertung erfolgt nach dem Leitfaden der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (2011) (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.] (2011): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. – Bodenschutz, 23: 32 S.; Karlsruhe.) unter der Verwendung der im ALB (Automatisierten Liegenschaftsbuch) aufgeführten Angaben zur Bodenschätzung. Diese Datengrundlage stellt flurstücksgenau die zu betrachtenden Bodenfunktionen dar. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde hat diesbezüglich keine Einwände geäußert.

61

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

unregelmäßigen und flachen Uferböschungen anzulegen (vgl. UB Ziff. 4.3 S. 57 – 58). Die neuen Habitate für Amphibien und die Aquafauna benötigen zur Existenzgrundlage, zum Schutz vor Prädatoren und für die Metamorphose zusätzlich eine maximale Tiefe von 1,5 m. Die Tümpelfläche sollte verdoppelt werden.

- In der Mulde kann ergänzend die ursprüngliche Wasserführung in Form eines naturnahen Grabens wieder hergestellt werden, wie der derzeitige Wasserstand belegt.



Abb. 2 vom 06.12.2024

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf obigen Abwägungsvorschlag zur ephemeren Mulde wird verwiesen.

**5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 13.12.2024)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise



Abb. 2 vom 06.12.2024

8.22 Streuobstwiese

Der optimale Pflanzverband zur Neuanlage beträgt laut Leitfaden „Streuobstkonzeption des MLR Baden-Württemberg“ S. 10, Stand 04/2015, 10 x 10 m = 100 Bäume/ha (vgl. UB Ziff. 4.3 S. 58 und 59). Der vorgesehene Pflanzverband ist zu weitständig.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG dinglich zu sichern. Die Dienstbarkeit ist der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Eingriffe in Natur- und Landschaft sind bekanntermaßen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG erst ausgeglichen, „wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger und gleichwertiger Weise

Abwägungsvorschlag

8.22 Streuobstwiese

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die geplanten Pflanzmaßnahmen sind mit dem Flächeneigentümer so abgestimmt und werden daher beibehalten.

Der Hinweis ist bekannt und wird entsprechend berücksichtigt.

Der allgemeine rechtliche Hinweis auf den Inhalt des § 15 BNatSchG ist bekannt und wird zur Kenntnis genommen.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist“.	Die redaktionellen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und (soweit zutreffend) entsprechend berücksichtigt.
Redaktionelle Hinweise	Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt, Kap. 2 der Begründung des Bebauungsplans zur Umweltverträglichkeit aufgrund der neuen Gesetzeslage der BImSchV und des UVPG zu überarbeiten.
- Die Gewächshäuser grenzen östlich der L 260 an (vgl. BG Ziff. 5.2 S. 50). - Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer ist beim Landratsamt Biberach, nicht LRA. Ostallgäu, zu beantragen. (BBP Ziff. 2.8 S. 18). Eine abschließende Stellungnahme kann erst wie o.a. nach Ergänzungen und Berichtigungen von offenen Sachverhalten abgegeben werden. Um Wiedervorlage im weiteren Verfahren wird gebeten.	
II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz A. Hinweis zur Änderung der Genehmigungsvoraussetzungen von Elektrolyseuren zur Wasserstofferzeugung Wir möchte auf wichtige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für Wasserstoff-Elektrolyseure hinweisen, die im November 2024 in Kraft getreten sind: Die Bundesregierung hat nach vorhergehender Änderung der europäischen Vorschriften das Genehmigungsverfahren für moderne Elektrolyseanlagen	II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz A. Hinweis zur Änderung der Genehmigungsvoraussetzungen von Elektrolyseuren zur Wasserstofferzeugung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
zur Wasserstoffherstellung erheblich angepasst. Diese Änderungen berücksichtigen die geringere Störwirkung moderner Elektrolyseverfahren und sollten die Genehmigung solcher Anlagen erheblich erleichtern. Wesentliche Änderungen: 1. Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser haben nun eine eigene Ordnungsnummer im Anhang der 4. BImSchV erhalten. 2. Elektrolyseure sind nicht mehr grundsätzlich immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht richtet sich nun nach der Leistung bzw. Produktionskapazität: • Bei einer Leistung bis 5 MW: Keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht. • Bei einer Leistung über 5 MW bis zu einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff pro Tag: Einfaches Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. • Bei einer Produktionskapazität über 50 Tonnen Wasserstoff pro Tag: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Erforderlichkeit einer UVPG-Vorprüfung wird grundsätzlich auf die Baugenehmigungsebene verwiesen. Aufgrund von gesetzlichen Änderungen in der BImSchV sowie dem UVPG ergibt sich für die geplante Errichtung eines Elektrolyseurs im SO1 des gegenständlichen Bebauungsplans, dass bei der voraussichtlichen Nennleistung von unter 5 MW weder ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren noch eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung erforderlich ist. Das Kap. 2 der Begründung zur Umweltverträglichkeit wird redaktionell überarbeitet. Mit Anlagen mit einer Nennleistung größer 50 MW ist nicht zu rechnen. Sollten die Nennleistung über 5 MW bis zu einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff pro Tag liegen, wird ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich sowie eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
3. Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gelten folgende Schwellenwerte: • Bei einer Leistung bis 5 MW: Keine UVP-Pflicht. • Bei einer Leistung über 5 MW bis 50 MW: Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall. • Bei einer Leistung über 50 MW: Allgemeine Vorprüfung im Einzelfall. Diese Änderungen haben Auswirkungen auf den Abschnitt zur Umweltverträglichkeit in Ihrem Bebauungsplanentwurf sowie auf die vorhergehende Begründung. Ich empfehle dringend, diesen Abschnitt zu überarbeiten und an die aktuellen rechtlichen Gegebenheiten anzupassen. Dabei sollten Sie insbesondere die neuen Schwellenwerte für die Genehmigungspflicht und die UVP-Pflicht berücksichtigen. B. Hinweis zu Mindestabständen bei Wasserstofflagerung Aus den Planungsunterlagen gehen keine Details zu einer Wasserstoffspeicherung hervor. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass ab einer Speicherung (inklusive aller möglicherweise Wasserstoffführender Anlagenteile und Lagerbehälter) von mehr als 5000 kg Wasserstoff die 12. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzrecht – Störfallverordnung greift.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat im Jahr 2023 einen Leitfaden (KAS-63) veröffentlicht, der angemessene Sicherheitsabstände für Anlagen mit gasförmigem Wasserstoff festlegt. Dieser Leitfaden bezieht sich auf die KAS-18, die einen Rahmen für die Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG definiert. Hierzu zählen insbesondere überwiegend Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude sowie Freizeitflächen. Zusätzlich werden wichtige Verkehrswege und aus naturschutzrechtlicher Sicht besonders wertvolle oder empfindliche Gebiete berücksichtigt. Je nach spezifischer Ausgestaltung der Anlage werden in diesem Zusammenhang Abstände von 50 bis zu 80 Metern empfohlen. Es wird dringend empfohlen dies bei der Anordnung der Betriebsbereiche im Plangebiet gegebenenfalls zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf die angrenzenden Verkehrswege. 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. 1.1 Art der Vorgabe 1.2 Rechtsgrundlage 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)	Es ist kein Beschluss erforderlich.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstandes. Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung betreffen könnten. 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	
III. Wasserwirtschaftsamt Wasserversorgung Es bestehen keine Einwendungen. Abwasser Aus abwassertechnischer Sicht spricht grundsätzlich nichts gegen das geplante Trennsystem. Das behandlungsbedürftige Abwasser ist an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Die Behandlung und die Ein- bzw. Ableitung des Niederschlagswassers ist nicht abschließend geklärt. Dies soll im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.	Wasserversorgung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Abwasser Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Es wird darauf hingewiesen, dass Regelwerke und Vorschriften verwendet werden sollten, die in Baden-Württemberg Anwendung finden. Die Antragstellung beim Landratsamt Ostallgäu halten wir für nicht zielführend. Altlasten/Bodenschutz Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Bei Beachtung folgender Punkte bestehen keine Einwendungen: - Auf Grundlage des § 4 Abs. 5 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie des § 2, Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes Baden-Württemberg (LBodSchAG) werden die Einsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes für die Umsetzung der Erschließungsplanung für erforderlich gehalten. Die DIN 19639 ist zu beachten. - Entsprechend § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz /LKreiWiG) ist bei der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden.	Altlasten/Bodenschutz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsprozess entsprechend berücksichtigt. Die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes kann jedoch erst auf Basis des Bauantrages erfolgen, wenn eine hinreichen konkrete Detailplanung vorliegt.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
- Für die geplanten Bauvorhaben ist bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub je Bauvorhaben ein Verwertungskonzept zu erstellen und der Abfallrechtsbehörde zur Prüfung vorzulegen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG). - Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Fließgewässer In den textlichen Ausführungen ist grundsätzlich das Thema „Oberflächengewässer“ (Fließgewässer, Weiher) zu behandeln. Es ist grundsätzlich zu beschreiben, ob Oberflächengewässer durch das Vorhaben betroffen sind. Sollten Oberflächengewässer betroffen sein, ist eine fachliche Aussage zu Art und Umfang der Betroffenheit vorzunehmen. Weiterhin besteht bei Starkniederschlagsereignissen die Gefahr von wild abfließendem Wasser. Die Gemeinde Berkheim erarbeitet derzeit ein Starkregenrisikomanagementkonzept. Die Ergebnisse sind zu berücksichtigen.	Fließgewässer Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht (Kap. 3.5) steht hierzu bereits folgendes: Innerhalb des Plangebietes sowie daran angrenzend befinden sich weder Still- noch Fließgewässer. Das nächstgelegene (amtlich festgesetzte) Überschwemmungsgebiet befindet sich in über 1,8 km westlicher Entfernung. Aufgrund der Geländebeschaffenheit und Topographie ist wild abfließendes Hangwasser aus westlich angrenzenden, topographisch höher gelegenen Bereichen (v.a. nach Starkregenereignissen sowie im Frühjahr) nicht auszuschließen. Laut Starkregengefahrenkarten können im Extremszenario Wasserstandshöhen von bis zu 50 cm im Plangebiet erreicht werden. Von den Bauherren sind im Rahmen der Bebauung daher entsprechende Vorkehrungen zur Versickerung bzw. Ableitung von Oberflächenwasser zu treffen (dichte Keller, Lichtschächte, Kellerabgänge und Türen, ebenerdige Eingänge an der Hangseite usw.). Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf dabei nicht zum Nachteil gerade eines tieferliegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (vgl. § 37 WHG).

**5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 13.12.2024)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Industrie und Gewerbe Es bestehen keine Einwendungen zum Bebauungsplanverfahren. Die Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Anhörung zum Baugesuch.	Bis einschließlich +100 cm über des Bemessungswasserstandes sollen alle Bauteile (Lichtschächte, Kellerfenster, Kellerabgänge, Tiefgaragenabfahrten...) wasserdicht ausgeführt bzw. so ausgebildet werden, dass nicht durch Starkregen und / oder Schichtwasser Wasser in das Gebäude eindringen kann. Industrie und Gewerbe Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Es ist kein Beschluss erforderlich.
IV. Landwirtschaftsamt Zum Geltungsbereich 2 des Bebauungsplans: Das Landwirtschaftsamt hat keine Bedenken gegen die Sonderbaufläche für eine PV-Freiflächenanlage in diesem Teilbereich des Bebauungsplans. Bei der Fläche handelt es sich um eine als Wiese genutzte Fläche und damit um keine besonders wertvolle Ackerfläche. Durch die Lage innerhalb der	IV. Landwirtschaftsamt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Abfahrt von der B 312 und die bereits vorhandene Begrünung ist die Anlage gut in die Umgebung integriert und es wird keine Fläche für eine weitere Eingrünung benötigt. Zum Geltungsbereich 1 des Bebauungsplans: Die Fläche liegt vollständig auf sehr wertvollen Ackerflächen der Vorrangflur. Es handelt sich dabei um besonders landbauwürdige Flächen die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung unverzichtbar und deshalb zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Zudem handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft nach der Raumnutzungskarte der Region Donau-Iller. Auf diese Klassifizierungen wird faktisch keine Rücksicht genommen sondern das Gebiet für ein „Leuchtturmprojekt“ überplant. Durch die Verwendung dieses Begriffes und der vermeintlich äußerst sinnvollen Produktion von Wasserstoff für den Betrieb von Lkw wird versucht, diese Vorgaben abzuwägen. Die Herstellung von Wasserstoff zum Betrieb von Lkw und für eine Wasserstofftankstelle ist bei einer realistischen Betrachtung sehr fraglich. Welche Kapazität der geplante Elektrolyseur haben soll, wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan nirgends ausgeführt. Die Produktion eines Kilogramms H2 erfordert ca. 55 kWh Strom, die Herstellung von Wasserstoff erfordert also große Mengen elektrischer Energie.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungen in der Abwägung zur Stellungnahme des RP Tübingen, Belange der Landwirtschaft, verwiesen

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Durch die geplante PV-Anlage im Geltungsbereich 2 des Bebauungsplans kann auf ca. 1,1 ha Fläche jährlich ca. 1.100.000 kWh Strom erzeugt werden. Die geplante PV-Anlage liefert damit lediglich Strom für die jährliche Produktion von ca. 20.000 kg H₂ oder täglich ca. 55 kg H₂. Auch bei Berücksichtigung weiterer PV-Dachanlagen wie im schriftlichen Teil zum Bebauungsplan aufgeführt bleibt die Menge überschaubar und wäre für den Betrieb einer Flotte des Speditionsbetriebes und einer Tankstelle viel zu gering. Wasserstoffbetriebene Lkw sind bis heute im Versuchsstadium verblieben. Elektrisch betriebene 40-Tonnen Lkw mit reinem Batteriebetrieb werden bereits serienmäßig hergestellt mit einer Reichweite von ca. 500 km. Für solche Batterie-Fahrzeuge wird bei gleicher Transportleistung deutlich weniger Energie benötigt als für Wasserstoff-Lkw. Auch sind solche Fahrzeuge deutlich günstiger und wartungsärmer, was den Betrieb von wasserstoffbetriebenen Lkw aus heutiger und absehbarer Sicht unwirtschaftlich macht. Folgerichtig ist die Anzahl der Tankstellen in Deutschland bei denen Wasserstoff getankt werden kann seit 2 Jahren rückläufig! Die Verwendung des Begriffes „Leuchtturmprojekt“ für die Herstellung von Wasserstoff für den Betrieb von Lkw und einer Tankstelle verwundert vor diesem Hintergrund. Letztendlich könnte dieser Aspekt dem Landwirtschaftsamt egal sein, weil es sich um eine unternehmerische Entscheidung handelt. Wir gehen jedoch davon aus, dass der geplante Elektrolyseur eine deutlich höhere Kapazität und damit Strombedarf hat, wie mit der im Geltungsbereich 2 des B-Plans geplanten PV-Anlage hergestellt werden kann. Ein Bezug dieses Stromes aus	

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
dem Netz wäre unwirtschaftlich und würde den Zweck des Elektrolyseurs völlig ins Absurde führen. Dadurch befürchten wir, dass für den Betrieb des Elektrolyseurs weitere größere PV-Freiflächenanlagen in der näheren Umgebung von Berkheim in den kommenden Jahren entstehen müssen. Der Bau von Windkraftanlagen in der Nähe und für die Versorgung des Elektrolyseurs ist aufgrund der Restriktionen durch den Bundeswehrstandort Laupheim nicht möglich. Dadurch entsteht voraussichtlich ein hoher Druck weitere PV-Freiflächenanlagen in der Umgebung von Berkheim auf wertvollen Ackerflächen und ggf. im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft zu genehmigen. Eine solche absehbare Entwicklung widerspricht den Interessen der Landwirtschaft und wird von uns abgelehnt. Beim geplanten Ausgleich auf Flst. 1607 handelt es sich um eine große gut bewirtschaftbare wertvolle Ackerfläche der Vorbehaltsflur I. Ausgleichsmaßnahmen sollten unseres Erachtens auf weniger wertvollen Flächen stattfinden. Beim geplanten Ausgleich auf Flst. 1092 ist zu beachten, dass diese Ackerfläche in der Vorrangflur liegt und es sich auch nach der Bodenschätzung bereits um eine gute Ackerfläche handelt. Ob durch einen Oberbodenauftrag bei dem ja massiv in den Bodenaufbau des Flurstückes eingegriffen wird eine Verbesserung der Bodenqualität erreicht werden kann, ist daher fraglich. Grundsätzlich ist ein Oberbodenauftrag als produktionsintegrierende	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird vom LRA als geeignet eingestuft. Sie wird von Wald begrenzt und ist sehr häufig auch von Überschwemmung / Stauwasser betroffen (siehe auch Fotos Naturschutzbeauftragter). Die Konzeption der Fläche sowie die grundsätzliche Verwendung als Ausgleichsfläche wurde mit dem Eigentümer (und auch dem Pächter) bereits vorbesprochen / abgestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen der ÖKVO bezüglich Oberbodenauftrag eingehalten (die Ertragsfähigkeit darf nicht bereit hoch oder sehr hoch sein). Von Seiten der UNB oder der Unteren Bodenschutzbehörde wurden diesbezüglich keine Bedenken geäußert. Die Fläche ist im Kartendienst der LUBW als potenziell geeignet gekennzeichnet.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Maßnahme aus landwirtschaftlicher Sicht besser als ein Ausgleich bei dem eine Fläche der Landwirtschaft entzogen wird. Ein Oberbodenauftrag sollte jedoch auf einer Fläche erfolgen, bei dem bisher eine schlechte Bodenqualität vorhanden ist. Dies sehen wir bei diesem Grundstück nicht. Das Landwirtschaftsamt sieht aufgrund des großen Flächenverbrauchs von Flächen der Vorrangflur und im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und den absehbar weiteren Flächenbedarfen für den Energieverbrauch des Elektrolyseurs den Bebauungsplan sehr kritisch.	
	Es ist kein Beschluss erforderlich.
V. Forstamt: Für Geltungsbereich 1 und Geltungsbereich 2 gilt: <u>Waldinanspruchnahme</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen. Zu Geltungsbereich 1, Flst. 1082, 1083: <u>Waldabstand</u> Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO). Danach müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Es ist kein Beschluss erforderlich.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Gebäude (auch ohne Feuerstätten) von Wäldern im Sinne des § 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG) 30 Meter entfernt sein. In der vorliegenden Planung befindet sich im geforderten Abstandsbereich zu den Gebäuden, die in Geltungsbereich 1 errichtet werden sollen, kein Wald. Zu Geltungsbereich 2, Flst 826: <u>Waldabstand</u> Der Bewuchs, der sich am Rand von Flurstück 826 von Norden nach Osten erstreckt handelt es sich nicht um Wald im Sinne des § 2 LWaldG, sondern um Straßenböschung gemäß § 1 Abs 4 Nr. 1 FStrG. Aus Sicht der Unteren Forstbehörde bestehen zum geplanten Bebauungsplan keine Bedenken.	
VI. Straßenamt: Die Plangebiete G1 (GI, SO grüner Wasserstoff) und G2 (SO Freiflächen-PV-Anlage) befinden sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Berkheim an der Bundesstraße B 312 und der Landesstraße L 260. Die Zuständigkeit für die Bereiche an Bundes- und Landesstraßen obliegt dem Regierungspräsidium.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das RP Tübingen wurde entsprechend beteiligt. Es ist kein Beschluss erforderlich.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Es ist deshalb erforderlich, das Regierungspräsidium Tübingen bezüglich der straßenrechtlichen und der straßenbaulichen Belange an der Anhörung zu beteiligen.	
VII. Verkehrsamt –Straßenverkehrsbehörde Gegen das Vorhaben bestehen von Seiten der Straßenverkehrsbehörde dem Grunde nach keine Einwände. In der Satzung und Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnung „H2-Regio Berkheim, Vorentwurf, Stand: 08.10.2024 unter der Nummer 4.5 Erschließung und ÖPNV und 5.4 Verkehrsflächen wurde angegeben, dass zur Anbindung des Plangebiets an die L 260 eine Einmündung mit Linksabbiegespur erforderlich ist. Wir gehen ebenfalls davon aus, dass eine Linksabbiegerspur erforderlich sein wird. Ob dieses für die Erschließung des Geltungsbereichs 1 und 2 gilt ist nicht angegeben. Im Bereich der geplanten Erschließung der Flst 1082 und 1083, Geltungsbereich 1 verläuft parallel zur L 260 ein gemeinsamer Geh- und Radweg. Die geplante/en Linksabbiegespur/en wie auch die Querung des Geh- und Radweges müssen mit dem Regierungspräsidium Tübingen abzustimmen und sind in die Erschließungspläne mit aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den genannten Kap. 4.5 und 5.4 wird redaktionell ergänzt, dass es sich bei der neuen erforderlichen Linksabbiegespur um die Erschließung des Geltungsbereichs 1 handelt. Der Geh- und Radweg im Bestand sowie dessen erforderlich werdende Querung werden im Rahmen der weiteren Planung auf Ebene der Erschließungsplanung beachtet und entsprechend auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt. Die zu erstellende Erschließungsplanung wird mit dem RP Tübingen als zuständigem Straßenbaulastträger abgestimmt.
	Es ist kein Beschluss erforderlich.

**5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 13.12.2024)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Ohne die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen und detailierte Erschließungspläne mit Zufahrten, Einmündungen, Querungen, Abbiegespuren usw. ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich. Wie bitte Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	
VIII. Vermessungsamt Von Seiten des Vermessungsamtes gibt es keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Es ist kein Beschluss erforderlich.
IX. Amt für Brand- und Katastrophenschutz Gegen die die Maßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend beschriebenen Punkte eingehalten sind. Geltungsbereich 2 Freiflächen für PV: 1. Die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,00 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in Kap. 3.4 enthaltenen Sonstigen Hinweise durch Text zum Thema Brandschutz werden redaktionell gem. den Empfehlungen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz ergänzt.
	Es ist kein Beschluss erforderlich.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
vorhanden sein. Die Durchfahrten müssen 3,50 m breit sein, wenn diese auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig baulich begrenzt werden. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung. 2. Den Gefahren entsprechend sind geeignete Löschmittel für die Feuerwehr vorzuhalten. Für elektrische und elektronische Einrichtungen wird Kohlendioxid als Löschmittel empfohlen. (z.B. 50 Kg CO2 Löscher) 3. Es sind Feuerwehrpläne unter Beachtung der DIN 14095 und der „Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach“ zu erstellen. Geltungsbereich 1 Erzeugung grüner Wasserstoff: 1. Die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,00 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Die Durchfahrten müssen 3,50 m breit sein, wenn diese auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig baulich begrenzt werden.	

**5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 13.12.2024)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung. 2. Die Mindestwasserlieferung hat 800 l/min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen. 3. Es sind Feuerwehrpläne unter Beachtung der DIN 14095 und der „Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach“ zu erstellen.	
X. Kreisgesundheitsamt: Keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Es ist kein Beschluss erforderlich.
XI. Flurneuordnungsamt: Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen. Es werden keine Einwendungen vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Es ist kein Beschluss erforderlich.

**6. Thüga Energienetze GmbH, Industriestraße 7, 78224 Singen
(Stellungnahme vom 13.12.2024)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen. Jedoch bitten wir um Mitbeachtung der liegenden 125 PE4 im Flurstück 937. Bitte holen Sie sich ggf. eine entsprechende Planauskunft ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planauskunft wird entsprechend eingeholt, die bestehende Leitung im weiteren Verfahren und im Anschluss im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung berücksichtigt.
	Es ist kein Beschluss erforderlich.

7. IHK Ulm, Olgastr. 95 – 101, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 13.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans – auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen - keine Bedenken vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Aufstellung und damit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Industriegebiet, ein Sondergebiet „grüner Wasserstoff“ und ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Erzeugung von grünem Wasserstoff als Energieträger der Zukunft durch den Betrieb eines Elektrolyseurs sowie die Nutzung der dadurch anfallenden Prozesswärme als ein Baustein einer klimaneutralen kommunalen Wärmeversorgung unter Einbindung der heimischen Wirtschaft ist ein nachahmenswerter Ansatz zur Bewältigung der Herausforderung der Energiewende.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

8. Regionalverband Donau/Iller, Schwamberger Straße 35, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 10.12.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Im fortgeschriebenen Regionalplan befindet sich die überplante Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft gemäß Plansatz B I 2.1 G (3). In diesen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen der Landwirtschaft bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Begründung zum Bebauungsplan geht auf diesen Plansatz ein. Einwände oder Anregungen bestehen keine. Hinweis: Mit Schreiben vom 02.12.2024 hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie den fortgeschriebenen Regionalplan Donau-Iller für verbindlich erklärt. Eine Rechtskraft erlangt der Regionalplan nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Genehmigung. Diese Bekanntmachung ist für den 20.12.2024 geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Änderungen bzgl. der Rechtskraft des Regionalplans werden redaktionell in die Planunterlagen eingearbeitet. Es ist kein Beschluss erforderlich.

**9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
(Stellungnahme vom 11.11.2024)****Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

**10. Vermögen und Bau BW, Amt Ulm, Mähringer Weg 148, 89075 Ulm
(Stellungnahme vom 18.11.2024)****Anregungen / Bedenken / Hinweise**

Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) hat keine Einwände oder Bedenken gegen obenstehendes Verfahren. Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) verfolgt keine Planungen in dem Gebiet.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

**11. Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 23 T NL Süd, Bahnhofstraße 35, 87435 Kempten
(Stellungnahme vom 02.12.2024)**
Anregungen / Bedenken / Hinweise

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Planbereichs bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

**11. Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 23 T NL Süd, Bahnhofstraße 35, 87435 Kempten
(Stellungnahme vom 02.12.2024)****Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitte wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

**12. Vodafone BW GmbH, Postfach 102028, 34020 Kassel
(Stellungnahme vom 27.11.2024/28.11.2024/29.11.2024)**
Anregungen / Bedenken / Hinweise
Abwägungsvorschlag
Stellungnahme OEG-22515

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.11.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.